

**DIE MATERIELLE KULTUR IN DEN LÜNEBURGER
TESTAMENTEN 1323 BIS 1500**

Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades
am Fachbereich Historisch - Philologische Wissenschaften
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Susanne Mosler - Christoph

aus Einbeck

Göttingen 1998

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S. 7
I. Einleitung	S. 8
1. Der Forschungsgegenstand	S. 8
2. Das wissenschaftliche Umfeld	S. 9
3. Die Rahmenbedingungen der Stadtgeschichte	S. 13
a. Die Stadt Lüneburg	S. 14
b. Die Saline	S. 14
c. Stadtpolitische Konsequenzen	S. 17
4. Das Testament in der Stadt Lüneburg	S. 17
a. Die stadtrechtliche Einbettung	S. 17
b. Formale Eigenschaften	S. 19
c. Die Quellenlage	S. 19
5. Anlage der Arbeit und Literatur	S. 22
II. Die Testatoren	S. 27
1. Testierungsrate und soziale Stellung	S. 27

2. Die Häufigkeit der Sachguterwähnung	S. 31
3. Die Art und Weise der Sachguterwähnung	S.33
4. Die Empfänger der Sachgüter	S.35
III. Die Sachgüter	S. 39
1. Bücher	S. 39
2. Schmuckstücke	S. 56
a. <i>smyde</i> - Pauschal vererbte Schmuckstücke	S. 56
b. Einzel bestimmbare Schmuckstücke <i>handtruwe</i> -Ringe-Armreife-Brosche-Kette-Kopfzier- Bisamapfel-Rosenkranz-Agnus Dei-	S. 58
c. Schlußbemerkung	S. 73
3. Liturgisches Gerät Kelche-Schrein-Kreuz-Pacificale- Tragaltar	S. 75
4. Das private Andachtsbild	S.82
5. Tuch	S. 85
a. Die Ware „Tuch“ in der Stadt Lüneburg	S. 85
b. Häufigkeit der testamentarischen Erwähnung, Donatoren und Empfänger	S. 86
c. Verwendung der Tuchlegate Tuchlegate zur Bekleidung Armer-Tuchlegate für Verwandte und Bekannte-Tuchlegate für kirchliche Personen und Institutionen-Testament als Erinnerung an Schulden fürTuch-Verfügungen über Sargtuch	S. 88
6. Kleidung	S. 96

a. Einleitung	S. 96
b. Kleid	S. 98
Ein Paar Kleider-Ein Kleid-Summarisch vergabte Kleider-Kleidung, der erst anzuschaffen ist-Kleiderhandel	
c. Rock	S. 105
Die Farbe der Röcke-Herkunft und Art der verwendeten Stoffe-Aussehen und Verwendung	
d. Wams	S. 115
e. Jacke	S. 116
f. Hoike	S. 117
Farben-Aussehen und Verwendung-Wert	
g. Schaub	S. 122
Aussehen und Verwendung	
h. Pelz	S. 124
i. Futter	S. 127
Futter ohne Kleidungsstück-Verbindung von Futter und Kleidungsstück-Futtermaterialien: Tuch und Pelz-Farbigkeit der gefütterten Kleidungsstücke-Futter im Spiegel der Lüneburger Luxusgesetzgebung-Verfügungen über Futter in den Testamenten anderer Städte	
j. Kleidungszubehör	S. 132
Kopfbedeckungen-Kragen- <i>hovedgad</i> -Ärmel-Knöpfe- <i>smyde</i> -Gürtel: Fertigungsmaterial und Aussehen der Gürtel, Nutzung der Gürtel für die Herstellung von Kelchen, Gürtel in den Testamenten anderer Städte	
7. Liturgische Gewänder	S.142
Terminologisch bezeichnete liturgische Gewänder- Als Meßgewand oder Priesterkleidung bezeichnete liturgische Gewänder	
8. Mobiliar und textiles Zubehör	S.148
a. Betten und ihr textiles Zubehör	S. 148
Bett - Das Möbel-Textiles Zubehör: Laken, Polster, Kissen und Decken-Schlußfolgerungen	
b. Truhen	S. 164
Herstellung und Aussehen der Truhen-Häufigkeit	

der testamentarischen Vererbung, Donatoren und Empfänger· Truhen und das in ihnen Verwahrte· Standort·Truhen in den Testamenten anderer Städte

c. Schränke	S.174
Nutzungsgeschichte·Herstellungsmaterial·Häufigkeit der testamentarischen Vererbung, Donatoren und Empfänger·Verwendung der Schränke·Standort	
d. Kontor	S.181
e. Tische und ihr textiles Zubehör	S. 182
Häufigkeit der testamentarischen Vererbung, Donatoren und Empfänger·Verwendung und Aussehen der Tische·Tischtuch: Herstellung und Aussehen·Servietten	
f. Sitzgelegenheiten und textiles Zubehör	S. 188
Häufigkeit der testamentarischen Vererbung, Donatoren und Empfänger·Aussehen·Verwendung·Sitzkissen	
9. Küchen- und Tischgerätschaften	S. 194
a. Einleitung	S. 194
b. Küchengerätschaften	S. 195
α. Grapen	S. 195
Donatoren und Empfänger·Herstellungsmaterial der Grapen, Größe und Qualität·Nutzung der Grapen und verschiedene Formen	
β. Kessel	S.200
Donatoren und Empfänger·Material·Nutzung·Anzahl und Größe der Kessel	
γ. Pfannen	S. 203
δ. Mörser	S. 205
ε. Geräte für das Kochen am Herdfeuer	S. 206
c. Tischzubehör	S. 207
α. Kanne	S. 207
Donatoren und Empfänger·Materialien·Unterschiedliche Kannenformen·Hohlmaßkannen·Kannen als Transportmittel für Flüssigkeiten	

β. Flaschen	S. 212
γ. Trinkgefäße	S. 213
Die Empfänger von Trinkgefäßlegaten	
Schalentrinkgefäße: Schale, Kopf und Schauer	
Schale: Material-Aussehen der Schalen-Schalen	
mit und ohne Fuß-Gewicht der Schalen-Die Schale	
als Pfandobjekt-Weiterverarbeitung der Schale-Kopf-	
<i>walsche noit</i> -Schauer-Becher-Gläser-Die Empfänger	
von Trinkgefäßlegaten	
δ. Besteck: Löffel, Messer und Gabel	S. 227
Löffel: Material-Anzahl und Aussehen der	
Löffel-Messer-Gabel-Donatoren und Empfänger	
der Bestecklegaten	
d. Handwaschgeräte und textiles Zubehör	S. 232
Handfaß: Material und Aussehen-Donatoren und	
Empfänger-Größe und Anzahl-Becken: Handbecken-	
Rasierbecken-"Toilettenbecken"- <i>stovenbecken</i> -Handtuch	
IV. Schlußbemerkung	S. 239
Anhang	S.247
Tabelle I:Tabellarischer Überblick über die Sachgutverfügungen	S. 247
Tabelle II:Empfänger der Sachgüter	S. 260
Die Testamente	S. 273
Lüneburger Bildmaterial	S. 392
Zum Thema: Schmuckstücke	S. 392
Zum Thema: (Privates) Andachtsbild	S. 393
Zum Thema: Bettzubehör und goldenes Sargtuch	S. 394
Zum Thema: Truhen	S. 395
Zum Thema: Schrankmobiliar und Beutelbuch	S. 396
Zum Thema: Tisch	S. 397
Quellen und Literatur	S. 398

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 1997 von der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde sie geringfügig überarbeitet.

An erster Stelle bin ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hartmut Boockmann zu Dank verpflichtet, der nicht nur die Anregung für die Arbeit gab, sondern ihre Entstehung mit wohlwollendem Rat begleitete. Sein Tod im Frühsommer diesen Jahres kam völlig unerwartet und ist für mich unfassbar. Prof. Dr. Ernst Schubert danke ich für die Übernahme des Korreferats.

Frau Dr. Uta Reinhardt unterstützte die vorliegende Arbeit durch das Bereitstellen der notwendigen Quellen im Lüneburger Stadtarchiv in großzügiger Weise. Bedanken möchte ich mich ferner bei den stets freundlichen Mitarbeitern des Lüneburger Stadtarchivs, namentlich bei Herrn Joachim Brauss. Herrn Dr. Eckhard Michael verdanke ich den Zugang zu dem Museum für das Fürstentum Lüneburg.

Ein Dankeschön für die erwiesene Gastfreundschaft in Lüneburg schulde ich meinen Freunden in Lüneburg: Kirsten, Martina und Doris, Theo, Thomas und Andreas, vor allem aber meiner Gastgeberin Karen.

Für die Korrektur des Manuskriptes danke ich meinen Eltern und Kadri-Rutt Allik. Dank gebührt Herrn Dr. Thomas Gade, der bei dem Layout der Arbeit hilfreich zur Seite stand.

Ein besonderer Dank gilt meinem Mann, der stets für mich da war.

Die Arbeit soll an meine verstorbene Großmutter Frau Charlotte Böker erinnern; die Fertigstellung dieser Arbeit ist das erste wichtige Ereignis, an dem sie nicht mehr teilnehmen kann.

I. Einleitung

1. Der Forschungsgegenstand

Seit langem befaßt sich die Forschung mit der Auswertung der in großer Zahl überlieferten Testamente, die von im Spätmittelalter lebenden Stadtbewohnern aufgesetzt wurden. Testamente sind die Verschmelzung von maßvoll gesetzlich definierter Gußform und oft ausführlich angelegter, letztwilliger Verfügungen der spätmittelalterlichen Städter. Somit gehören Testamente zu den wenigen Quellengattungen, die einen Zugang zu den Menschen des Spätmittelalters bieten, der kaum durch einen den Blick verstellenden Formelapparat eingeengt ist. Der geschätzte und immer wieder hervorgehobene Vorzug der Quellengattung „Testament“ liegt neben dieser Unmittelbarkeit in der quantitativ-seriellen Komponente, die es ermöglicht, Einblicke in Dauer und Wandel mehr der Prozesse des religiös-ideellen oder materiellen Lebens in der spätmittelalterlichen Stadt, weniger in die emotionale Befindlichkeit der Bürger, die demographische Entwicklung oder die Preisentwicklung zu gewinnen.

Erst in jüngerer Zeit intensivierten sich die Bemühungen, mittels der Testamente Aussagen über die materiellen Güter zu gewinnen, mit denen sich Menschen im Spätmittelalter in Alltag und Festtag umgaben¹. Etliche Arbeiten stellten nicht die Realien per se in den

¹P. BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (=Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXXI), Sigmaringen 1989; J. SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (=Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 28), Weimar 1992; H. D. LOOSE, Leben und Kultur der Bürger mittelalterlicher Hansestädte (= Magdeburger Gesellschaft von 1990 zur Förderung der Künste, Wissenschaft und Gewerbe. Magdeburger Gesprächsreihe, Heft 3), Magdeburg 1992; M. RIETHMÜLLER, to troste miner sele. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310-1400) (=Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd.47), Hamburg 1994; K.-R. ALLIK, Die Revaler Testamente aus dem 15. Jahrhundert (=unveröffentlichte Hausarbeit zur Erlangung des Magistergrades am Fachbereich Historisch-

Mittelpunkt, sondern ordneten sie ein in den Kontext von Alltagswelt, Seelgerätsstiftungen oder in den Fragekontext nach den Lebensbedingungen der Frauen. Insofern erscheint es gerechtfertigt, die materiellen Kulturgüter einmal selbst zum Thema einer Abhandlung zu machen, gilt doch Braudel zufolge das „Studium der Dinge“ als ein Zugangsweg zu dem Ganzen des materiellen Lebens, das aus Menschen und Dingen, Dingen und Menschen bestehe².

Als Quelle werden hier die Lüneburger Testamente genutzt. Die Testamentssammlung der Stadt Lüneburg umfaßt für den Zeitraum von 1323 bis 1500, in dessen Rahmen sich die Auswertung bewegt, 297 Testamente. Die Lüneburger Testamente sind bisher von der Forschung in Ansätzen genutzt worden, so daß mit der Konzentration auf das gesamte Testamentskorpus der Stadt Lüneburg ein erster Schritt auf ein neu zu beschreibendes Feld der Forschung gewagt wird.

2. Das wissenschaftliche Umfeld

Die Testamentsauswertungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts und die der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatten ganz im Zeichen einer rechtshistorischen Perspektive gestanden³. Ungefähr seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts rückten allmählich sozial - und kulturgeschichtliche Fragestellungen in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses, doch erst ab ca. 1970 erschienen themenrelevante Publikationen in engerer Folge⁴. Grund

Philologische Wissenschaften der Universität Göttingen), Göttingen 1995; B. KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie: Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter (=Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur, Bd.22), Köln 1995; J. GLADEN, Testamente - Spiegel spätmittelalterlichen Lebens und Wirkens, in: Kat. „Hanse•Städte•Bünde“, Bd. 1, Magdeburg 1996, S. 518-524.

²F. BRAUDEL, Der Alltag (= Sozialgeschichte des 15. - 18. Jahrhunderts, Bd. 1), München 1990, S. 21.

³C. W. PAULI, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. III Teil.: Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente, Lübeck 1841; L. H. EULER, Geschichte der Testamente in Frankfurt, in: AFGK, Heft 5/1853, S. 1 - 48; L. KALKMANN, Zur Geschichte der hamburgischen Testamente, in: ZVhG 7/1883, S. 193 - 202; O. LOENING, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 82), Breslau 1906; G. ADERS, Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 8), Köln 1932; H. LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, in: ZRG/GA (1952), S. 98 - 154 und ZRG/GA 70 (1953), S. 158 - 229; H. PIPER, Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts (= Braunschweiger Werkstücke 24), Braunschweig 1960. Verwiesen sei an dieser Stelle auf die umfassenden Forschungsüberblicke bei BAUR und KLOSTERBERG. P. BAUR, Testament und Bürgerschaft, S. 14-35; B. KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes, S. 13-19.

⁴Die Chronologie der Publikationen zeigt, daß das in den 70er Jahren noch beklagte mangelnde Interesse an der Quellengattung „Testament“ längst einer intensiven Beschäftigung mit den Testamenten gewichen ist, die unterschiedlichste Fragestellung auszuloten sich zur Aufgabe machte und macht: A. v. BRANDT, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil. - Hist. Kl.), Heidelberg 1973, 3, S. 5 - 32; erneuter Druck in: FRIEDLÄNDER, Klaus / SPRANDEL, ROLF, Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, Köln / Wien 1979, S. 336 - 358; G. JARITZ, Die realienkundliche Aussage der sogenannten „Wiener Testamentsbücher“, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 325; Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Bd.2), Wien 1977, S. 171-190; H. - D. LOOSE, Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14.

für diese wiederauflebende Beschäftigung mit Testamenten war nicht zuletzt der von Brandt formulierte Arbeitsimpuls, man solle die Testamente nach der „Denkweise, den religiösen und gesellschaftlichen Bindungen, den wirtschaftlichen Grundlagen, der materiellen Umwelt und Lebenshaltung, den Modeerscheinungen und Verhaltensweisen in Krisen und Katastrophen“ befragen⁵. Mit der Übernahme dieses Arbeitsansatzes reihten sich die Historiker des deutschsprachigen Raumes ein in den entsprechenden europäischen Arbeitskontext, der vor allem durch die Arbeiten französischer und polnischer Historiker geprägt war⁶.

Die zwar auf älteren Traditionen beruhende, in mancher Hinsicht aber doch neue Sachkulturforschung⁷ wird besonders in den Arbeiten des Instituts für mittelalterliche

Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 60/1980, S. 9 - 20; M. HASSE, Kleinbildwerke in deutschen und skandinavischen Testamenten des 13., 14. und frühen 15. Jahrhunderts (= Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte Bd. 20), 1981, S. 60 - 72; H. BOOCKMANN, Leben und Sterben in einer mittelalterlichen Stadt. Über ein Göttinger Testament des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1984; G. JARITZ, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus Bd. 8, 1984, S. 249 - 264; U. M. ZAHND, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 96/1 - 2, 1988, S. 55 - 78; S. MOSLER, Das Stülzgut in den frühen Lüneburger Testamenten (= unveröffentlichte Staatsexamensarbeit am Fachbereich Hist. Phil. Wiss. der Universität Göttingen), Göttingen 1989; U. REINHARDT, Stiftersorgen - Das Testament der Elisabeth Störögge (1385), in: Recht und Alltag im Hanseraum. Festschrift für Gerhard Theuerkauf (= „De Sulte“, Nr. 4), hg. v. S. URBANSKI, Chr. LAMSCHUS, J. ELLERMEYER, Lüneburg 1993, S. 359 - 384.

⁵BRANDT, Ahasver von, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (=Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse), Heidelberg 1973, 3, S. 5-32; erneuter Druck in: Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, hg. im Auftrag des Hansischen Geschichtsvereins von Klaus FRIEDLAND und Rolf Sprandel, Köln 1979, S.338.

⁶Einen umfassenden Überblick über die französischen Forschungsergebnisse gibt P. BAUR, Testament und Bürgerschaft, S. 21 - 24. Über den polnischen Ansatz und gelieferte Ergebnisse berichtet A. KLONDER, Geschichte der materiellen Kultur. Theorie und Praxis der Forschungen (1), in: Die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters. Methode - Ziel - Verwirklichung (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 433, Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 6), Wien 1984, S. 14 - 16; dann wieder A. KLONDER, Geschichte der materiellen Kultur des Mittelalters und der Frühneuzeit. Theorie - Methoden - Forschungsbilanz, in: Mensch und Objekt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Leben - Alltag - Kultur (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 568, Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Nr. 13), Wien 1990, S. 23 - 36.

⁷ Im 19. Jahrhundert wurde nicht nur das Mittelalter „wiederentdeckt“, sondern auch das Interesse an den Lebenszeugnissen vergangener Generationen geweckt. Diese zunächst als Altertumskunde, dann Kulturgeschichte genannte Strömung der Geschichtsschreibung befaßte sich - pointiert formuliert - mit einer um die politische Geschichte dezimierten allgemeinen Geschichte. Wenn es auch - vor allem in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts - um die Erfassung des Zeitgeistes vergangener Epochen ging, so zeigen doch einige Arbeiten das Bemühen um die „Hausaltertümer“, also die Gegenstände, die das materielle Umfeld z.B. eines spätmittelalterlichen Menschen bildeten. M. HEYNE, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert: 1. Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1889; 2. Das deutsche Nahrungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1901; 3. Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1902.

Realienkunde der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sichtbar, deren erklärtes Ziel es ist, mittels „einer interdisziplinären Forschungsmethode, die unter Heranziehung der noch vorhandenen Originalgegenstände, der bildlichen und der schriftlichen Quellen ermöglichen soll, systematisch den Alltag des Spätmittelalters zu erforschen und zu interpretieren“⁸. Diese Realienkunde ist angewiesen auf die Ergebnisse, die die Archäologie, die Sozialgeschichte und die Kunstgeschichte, aber auch die Rechtsgeschichte, die Wirtschaftsgeschichte und die Literaturwissenschaft bereitstellen⁹. Der von etlichen Vertretern der genannten Disziplinen unterstützte Arbeitsansatz hat in den letzten Jahren zu Abhandlungen geführt, deren Erkenntnisse den eingeschlagenen Weg auf das Beste bestätigen¹⁰. Die Objekte werden als Realien, Sachgüter oder materielle (Kultur-) Güter bezeichnet. Wenn es auch noch Forschungslücken zu schließen gilt, so liegen doch für etliche Sachkulturgruppen - z.B. auf dem Gebiet des Kleidungswesens, der Hausgerätschaften und der Möbel - wegweisende Erkenntnisse vor.

Eng verbunden mit der Realienkunde ist die Alltagsgeschichte¹¹. Trotz aller Bemühungen, den Alltag als Gegenstand der Geschichtsschreibung verbindlich zu beschreiben, gibt es bislang keine feststehende Definition¹². Es ist fraglich, ob angesichts der Vielschichtigkeit des Alltagsbegriffs eine überzeugende Definition überhaupt gefunden werden kann.

⁸H. KÜHNEL, Zum Geleit, in: Die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters. Methode - Ziel - Verwirklichung, S. 5. Der eingeschlichene Fehler bei der Infinitivformulierung wurde im Sinne des korrekten Zitierens übernommen, gleichwohl sei hier auf die Fehlerhaftigkeit hingewiesen.

⁹Der von H. APPELT herausgegebene Band : Die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters. Methode - Ziel - Verwirklichung bietet folgende relevante Aufsätze: W. RÖSENER, Sozialgeschichte und mittelalterliche Realienkunde, S. 53 - 59; W. MEYER, Der Beitrag der Archäologie zur mittelalterlichen Realienkunde, S. 88 - 98; G. KOCHER, Rechtsgeschichte und mittelalterliche Realienkunde, S. 99 - 121; U. DIRLMEIER, Realienkunde und mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, S. 122 - 128; H. SCHÜPPERT, Der Beitrag der Literaturwissenschaft für die mittelalterliche Realienkunde, S. 158 - 167; E. VAVRA, Kunstgeschichte und Realienkunde, S. 174 - 192; H. APPUHN, Realienkunde und Kunstgewerbe des späten Mittelalters, S. 193 - 199.

¹⁰Eines der früheren und immer noch überzeugenden Werke ist D. W. H. SCHWARZ, Sachgüter und Lebensformen. Einführung in die materielle Kulturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (= Grundlagen der Germanistik, Bd.11), Berlin 1970. Als weitere Beispiele aus der Menge der relevanten Arbeiten seien herausgegriffen: R. - E. MOHRMANN, Wohnen und Wohnkultur in nordwestdeutschen Städten, in: Kat. „Stadt im Wandel“, Bd. 3, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985, S. 513 - 523; S. SCHÜTTE, Bürgerliches Hausgerät des Hoch - und Spätmittelalters in Nordwestdeutschland, in: Kat. „Stadt im Wandel“, Bd.3, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985, S. 545 - 568.

¹¹Über die Problematik des Alltagsbegriffs in Verbindung mit der Realienkunde siehe W. RÖSENER, Sozialgeschichte und mittelalterliche Realienkunde, S. 96. Die sich mehr in der Praxis stellenden Probleme zeigt S. SCHÜTTE auf, ders., Bürgerliches Hausgerät, S. 547f.

¹²SCHILDHAUER macht den hansestädtischen Alltag zum Gegenstand seiner Auswertung der Stralsunder Testamente des 14 bis 16. Jahrhunderts. Eine seiner Arbeit zugrundeliegende Definition des Alltags gibt er nicht, immerhin stehe die allgemeine Verständigung über diese Fragen (u.a. die Definition des Alltags - S. M. - C.), die Abgrenzung der einzelnen Gebiete durch interdisziplinäre Kooperation und schließlich die Gewinnung gültiger Definitionen noch aus. J. SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (=Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 28), Weimar 1992, S.7.

Der in der zweiten Hälfte der 80er Jahre formulierte Ansatz definiert Alltag als eine Trias, bestehend aus Sprache, Sitten und den von Menschen hergestellten Gegenständen sowie Produkten¹³. In besonderem Maße rekurriert dieser Alltag auf die sogenannte „kleine Welt“, die mit den gesamtgesellschaftlichen Strukturen zu verknüpfen sich die Alltagsgeschichte zum Ziel mache. Im Bewußtsein um das notwendige Differenzieren des Alltags der unterschiedlichen Sozialgruppen formulierte man, daß sich die Alltagsgeschichte für die „Lebenswelten“ (Alfred Schütz) interessiere, „für das Repetitive des menschlichen Handelns und Denkens, so wie es vor allem im Wohnen, Kleiden und Essen, im Privatleben und in der Berufsausübung, in Vergnügen und Geselligkeit sowie in der „Kultur“ im weiten Sinne zum Ausdruck kommt“¹⁴. Fand der Begriff der „Lebenswelt“ - übrigens gerade bei Testamentsauswertungen - bereits gelegentlich Verwendung¹⁵, so wurde er in jüngster Zeit zum stehenden Begriff in der „neuen Kulturgeschichte“¹⁶. Definiert wird der Begriff als „die - mehr oder weniger deutlich - wahrgenommene Wirklichkeit ..., in der soziale Gruppen und Individuen sich verhalten und durch ihr Denken und Handeln wiederum Wirklichkeit produzieren. Dazu gehört alles, was Sinnzusammenhänge herstellt und Kontinuität stiftet: die Objektivationen des Geistes in Sprache und Symbolen, in Werken und Institutionen, aber auch die Weisen und Formen des Schaffens, die Verhaltensweisen und Lebensstile, die Weltdeutungen und Leitvorstellungen“¹⁷. Die Rolle, die der materiellen Kultur in diesem Theoriekonzept zugeordnet wird, wird mit der Hervorhebung der Tatsache beschrieben, daß sich dem Historiker die Betrachtung der „Formen des materiellen ... Lebens“¹⁸ auf dem Weg zur zusammenhängenden Darstellung biete.

Klar muß sein, daß sich die Ergebnisse zunächst auf die Lüneburger Situation beziehen, auf die Lebenswelten, die sich die Bürger dieser Stadt im späten Mittelalter geschaffen haben konnten. Und auch der Einblick durch die „Brille“ der Testamente ist ein beengter; Testamente bieten wie Inventare keinen absolut zu setzenden Blick auf die mobilen Habseligkeiten. Wenn auch (Nachlaß-) Inventare kraft ihrer Aufgabe mobilen Besitz relativ umfassend auflisten sollten, so trifft das auf die Testamente keineswegs zu. Die

¹³P. BORSCHIED, Alltagsgeschichte - Modetorheit oder neues Tor zur Vergangenheit, in: Soziales Verhalten und soziale Aktionsformen in der Geschichte (= Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. III), hg. v. W. SCHIEDER, V. SELLIN, Göttingen 1987, S. 95.

¹⁴P. BORSCHIED, Alltagsgeschichte, S. 78.

¹⁵Ähnlich formuliert bei H. BOOCKMANN, Die Lebenswelt eines spätmittelalterlichen Juristen. Das Testament des doctor legum Johannes Seeburg, in: Philologie als Kulturwissenschaft. Festschrift für Karl Stackmann, hg. v. L. GRENZMANN, Göttingen 1987, S. 287 - 305 und bei H. D. LOOSE, Leben und Kultur der Bürger mittelalterlicher Hansestädte, S. 3 - 19.

¹⁶R. VIERHAUS, Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichtsschreibung, in: H. LEHMANN (Hg.), Wege zu einer neuen Kulturgeschichte (= Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1), Göttingen 1995, S. 5 - 28.

¹⁷R. VIERHAUS, Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten, S. 13f.

¹⁸R. VIERHAUS, Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten, S. 15.

Testamente sind als zusätzliches Rechtsinstitut neben einer gesetzlichen, also im Normalfall greifenden Erbrechtsregelung zu verstehen. Ererbte Besitztümer unterlagen der gesetzlichen Erbfolge, so daß sie an die eigenen Kinder oder - zumeist bei Kinderlosigkeit - an die Nachkommen des eigenen Geschlechts fielen. Allein über das selbsterarbeitete, das sogenannte wohlgewonnene Gut konnte in Lüneburg frei verfügt werden¹⁹. Im Einzelfall kann das ein Nebeneinander von letztwilliger, freier Verfügung und gesetzlicher Erbfolge bedeuten. Güter, die dem Familienerbe zuzurechnen sind, müssen im Testament nicht aufgelistet sein. Es gibt auch keinen Verfügungszwang über das selbsterarbeitete Gut. Das heißt, daß ein Testament nicht unbedingt einen Überblick über den gesamten Besitz an Sachgütern eines Testators oder einer Familie gewährt.

3. Die Rahmenbedingungen der Stadtgeschichte

Mit den annähernd 300 Testamenten, die in dem durch die Jahre 1323 und 1500 begrenzten Untersuchungszeitraum nachgewiesen sind, bietet Lüneburg eine nicht zuletzt in quantitativer Hinsicht aussagekräftige Quellengrundlage. Die erwartete Aussagekraft der Testamente hinsichtlich der Quantität und Qualität materieller Kulturgüter gründet sich auf dem Reichtum etlicher Lüneburger Bürger, einem Reichtum, der - anders als es bei primär von kaufmännischem Warenhandel geprägten Städten der Fall war - in den relevanten 200 Jahren krisenfrei war, weil er von der Lüneburger Sole abhing²⁰. Trotz der seit dem 14. Jahrhundert aufkommenden Konkurrenz des Baiensalzes vermochte das Lüneburger Salz seine Marktposition im relevanten Untersuchungszeitraum nicht nur zu halten, sondern sogar auszubauen²¹. Daß auch der spätmittelalterliche Lüneburger der Saline die Bedeutung des Lebensnervs der Stadt beimaß, zeigt sich in dem Heinrich Lange 1461 zugeschriebenen Spruch: *de sulte dat is Lüneborch*²².

a. Die Stadt Lüneburg

Die Anfänge der Stadt wie ihre jahrhundertealte Prägung lassen sich stichwortartig umreißen mit den Begriffen „mons - fons - pons“²³: Siedlungsbegünstigend waren die Nähe

¹⁹In Braunschweig und Köln konnte testamentarisch über das Gesamtvermögen verfügt werden. B. KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes, S. 47.

²⁰Natürlich war das Lüneburger Salz auf eine „Vermarktung“ angewiesen, vor allem, als gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den Baiensalzen eine Konkurrenz erwuchs. Die sinkende Bedeutung des für Lüneburg wichtigen Handelspartners Lübecks als Umschlagplatz der Waren verursachte eine Krisensituation ab ca. 1560. H. WITTHÖFT, Struktur und Kapazität der Lüneburger Saline seit dem 12. Jahrhundert, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 63, 1. Heft, 1976, S. 107f.

²¹Erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts bricht die positive Exportbilanz ein. H. WITTHÖFT, Struktur und Kapazität der Lüneburger Saline seit dem 12. Jahrhundert, S. 108ff.

²²W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, 1. Bd. (=Nachdruck der Ausgabe Lüneburg 1933 durch die Heinrich-Heine-Buchhandlung Lüneburg), Lüneburg 1977, S. 354.

²³Nach W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd. I, S. 3ff (=Überschrift des ersten Kapitels) Eine knapp umrissene, auf das Wesentliche konzentrierte Einführung in die Stadtgeschichte legte K. TERLAU -

des Kalkberges, der einzigen Erhebung in einer weithin flachen Landschaft, die salzhaltigen Quellen sowie die Wasserstraße des Flusses Ilmenau, der die Verbindung zu Elbe und Nordsee garantierte. Zur für die Entstehung der Stadt entscheidenden Ansiedlung auf dem Kalkberg kam es durch die dort seit 955 feste Residenz der Billungerherzöge und die Gründung des Benediktinerklosters St. Michaelis. Ebenfalls seit dem 10. Jahrhundert urkundlich belegt, wenn wohl auch früher existierend, ist die Salzgewinnung in Kalkbergnähe²⁴. Der zunächst über das regionale und überregionale Handelszentrum Bardowick laufende Salzvertrieb konnte nach der Zerstörung durch Heinrich den Löwen 1189 von Lüneburg aufgrund des Vertriebsnetzes der Wasserstraße problemlos übernommen und zunehmend ausgebaut werden. In der Folge kam es zu einem Zusammenwachsen der Siedlungskerne am Kalkberg, der Saline und der Ilmenau. Der entscheidende Schritt für die Stadt Lüneburg ist die Verleihung des Marktprivilegs durch Herzog Otto das Kind im Jahr 1247²⁵. Katalysator für eine zunehmend eigene Politik der Stadt war die Zerstörung der herzoglichen Burg auf dem Kalkberg, zu der es 1371 im Rahmen des Erbfolgekrieges nach dem Tod des Welfenherzogs Wilhelm 1369 kam.

b. Die Saline

Die Produktionsmethoden blieben während des gesamten Mittelalters gleich: Die Sole wurde bergmännisch erschlossen und mit Eimern, seit 1569 durch eine Pumpe an die Erdoberfläche befördert. Hier wurde sie durch Leitungen, die sogenannten Wege, auf die Siedehütten verteilt, in denen sie dann in Bleipfannen, die in einer der Saline zugehörigen Pfannenschmiede, der Bare, gegossen wurden, zu Salz gesiedet. Der Betrieb der Saline wurde seit Ende des 12. Jahrhunderts durch gezielte Maßnahmen wie Vergrößerung und Vermehrung der jährlichen Fluten optimiert. Die Vermehrung der Fluten pro Jahr bedingte die Zunahme der jährlichen Siedetage und täglichen Söde. Die für das Mittelalter endgültige, bis in das 18. Jahrhundert reichende Betriebsform der Saline mit 54 Siedehütten und 216 Pfannen (also 4 Pfannen pro Siedehütte) war ca. 1262 erreicht. Von diesem Zeitpunkt an wurde eine Ertragsverbesserung nur über eine Verfahrensoptimierung möglich. Seit spätestens 1388 wurde die Saline mit 13 Fluten pro Jahr optimal genutzt; man darf von einer täglichen Ausbeute von 32 - 34 ½ Scheffel Salz je Siedehütte ausgehen, das

FRIEMANN in ihrer kürzlich publizierten Dissertation vor. K. TERLAU - FRIEMANN, Lüneburger Patrizierarchitektur des 14. bis 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Bautradition einer städtischen Oberschicht, Lüneburg 1994, S. 17f.

²⁴Ein exakt datierbarer Beginn des Siedebetriebs ist nicht überliefert. Eine Urkunde König Ottos I. aus dem Jahr 956 ist der erste quellenmäßig gesicherte Beleg für die Existenz einer Saline, die in jener Zeit bereits voll funktionsfähig und gut funktionierend war. U. REINHARDT, Saline Lüneburg 956 - 1980, in: Der Anschnitt, Zeitschrift für Kunst und Kultur im Bergbau 2, 1981, S. 46.

²⁵Genauere Ausführungen bei E. THURICH, Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter, Lüneburg 1960, S. 19ff.

entspricht einer Jahresproduktion von 14 147 - 15329 t Salz. Diese hohe Ertragsmenge zeigt deutlich, daß der Salinenbetrieb auf den Export ausgerichtet war²⁶.

Einblick in die genauere Struktur der Saline ist erst seit dem 13. Jahrhundert möglich. Zu dieser Zeit präsentierte sich die Saline als Betrieb mit geistlichen und adligen Anteilseignern²⁷. In den Jahren zwischen 1250 und 1320 erfolgte der zunehmende Anstieg bürgerlicher Besitzanteile, der parallel verlief zur Abnahme des adligen Pfannengutes²⁸. Hielten sich 1370 bürgerlicher und geistlicher Pfannenbesitz annähernd die Waage, so waren ca. 100 Jahre später fast drei Viertel der Pfannen in den Händen des Klerus. Auf dem Gebiet der Sülzrenten waren die geistlichen Institutionen mit 80 % und mehr die Mehrheitseigner. Diese Besitzverteilung gewährt bereits einen Überblick über die verschiedenen Formen von Sülzbesitz: Mit der Pfannenherrschaft war das Anrecht auf Sole verbunden, mit Anteilen an Chor - oder Wispelgut verbunden war das Anrecht auf Salz, das bereits im 13. Jahrhundert in Form von Geldbeträgen vergütet wurde, und es gab den Besitz an Geldrenten. Unter den Sülzbegüterten gab es etliche, die nicht selbst in Lüneburg ansässig waren und die die Besiedlung ihrer Pfannen durch die ausschließlich in Lüneburg ansässigen Siedeberechtigten vornehmen ließen. Aus der Schnittmenge von Salinenbesitz und Salinenverwaltung entfaltete sich die Bedeutung der Saline für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft der Stadt.

Verwaltet wurde die Saline vom Barmeister und vom Sodmeister. Der Barmeister als Vorsteher der Pfannenschmiede, der sogenannten Bare, des Hauses, in dem die Bleipfannen aufgrund der durch ständigen Gebrauch hervorgerufenen Abnutzung annähernd monatlich um- oder neugegossen wurden, wurde vom Kollegium der Sülfmeister und dem Rat der Stadt gewählt²⁹. Der Sodmeister sorgte für die Verteilung der Sole auf die einzelnen Siedehäuser und die Besoldung der für diese Arbeiten Zuständigen. Seit 1350 wurde er von einem Kollegium der Sülzbegüterten und dem Rat der Stadt gewählt. Pointiert

²⁶S. MOSLER, Das Sülzgut in den frühen Lüneburger Testamenten, S. 12f.

²⁷Hat es jemals königliche Rechte an der Saline gegeben, dann sind sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent. U. REINHARDT, Saline Lüneburg, S. 48.

²⁸In der überkommenen Vorstellung der Ritterfamilien galt der Grundbesitz als wirtschaftliche Grundlage, den es der Familie zu erhalten galt. So wurde in Zeiten finanzieller Not eher der Sülzbesitz veräußert, obwohl gerade Sülzrenten im Verhältnis zu Landrenten wesentlich höhere Renditen einbrachten. K. BACHMANN, Die Rentner der Lüneburger Saline 1200 - 1370 (= Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 21), Göttingen 1983, S. 111. Der in Relation zum bürgerlichen Besitz geringere Pfannenbesitz der Adligen schlägt sich in den Testamenten des 14. Jahrhunderts nieder, in denen Verfügungen über Sülzgut in den Testamenten der Burgmannenfamilien nur ausnahmsweise vorkommen. Der 1352 über Sülzbesitz verfügende Segeband von Wittorf gehörte einer Familie an, die als einzige aller Ritterfamilien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beachtliche Sülzrenten aufkaufte!

²⁹Blei und auch Holz sind wichtige Materialien für die Besiedung, so daß sie in Sülfmeisterkreisen testamentarisch vererbt werden konnten. Beispiel dafür ist das Testament des Hermann Kruse von 1441 November 20. Der Testator, seinerseits Sülfmeister, Ratsherr, Bürgermeister und Vorsteher von St. Johannis, hinterläßt seinem Sohn Eggherd, der sogar zum Sodmeister aufsteigt, diese Basismaterialien.

ließe sich formulieren, der Sodmeister ist der Beamte der Eigentümer, wie der Barmeister der Repräsentant der Besitzer ist³⁰. Die Sülzmeister nun entstammten - wie oft ihren Familiennamen zu entnehmen ist - ehemaligen Handwerkerfamilien, denen die Siedeberechtigung zugesprochen wurde. Dazu mußten sie im Besitz von mindestens vier Pfannen sein, für deren Nutzung sie selbst zu sorgen hatten; dies war wegen des aus der intensiven Nutzung resultierenden Verschleißes an Pfannen und wegen des Kaufs von Brennholz ein durchaus kostspieliges Unterfangen, das eine nicht unbeträchtliche Finanzkraft der Familien voraussetzte. Der Sülzmeister erhielt für seine Arbeit die Hälfte des Ertrages, das sind drei Chor pro Flut³¹. Das Pachtverhältnis zwischen den Pfannenbesitzern und den Siedeberechtigten entwickelte sich fast bis zur Erbllichkeit³². Trotz hoher Pachtzahlungen war das Pachten von Sülzpfannen für die Siedeberechtigten ein lohnendes Geschäft, weil die Pachtzahlungen nicht an die beständig steigende Salzproduktion angeglichen wurden. Wenn ein Sülzmeister auch nicht mehr als zwei Häuser besiedeln durfte, so war es beileibe keine Seltenheit, daß eine Familie mehrere Sülzmeister stellte. So führt ein Vertrag des Jahres 1488 bei den Familien Schomaker, Tzerstede und Töbing drei, fünf bzw. acht Sülzmeister auf³³. Das sich in den Händen einiger Familien konzentrierende Kapital begründete die führende Stellung der Sülzmeisterfamilien in Lüneburg.

c. Stadtpolitische Konsequenzen³⁴

Mit der steigenden Produktion, dem Blühen des Handels und der nach der Zerstörung der herzoglichen Burg abnehmenden Bedeutung der Burgmannenfamilien wuchs der wirtschaftlichen Macht entspringende politische und gesellschaftliche Einfluß der Sülzmeister. Dieser Entwicklungsprozeß ist als genuin evolutionärer weder zeitlich noch urkundlich zu bestimmen; an seinem Ende hatten sich die Sülzmeister als neue Oberschicht etabliert. Das bedeutete freilich keineswegs, daß ein jeder Sülzmeister automatisch in den Rat aufgenommen wurde. Schon allein das Zahlenverhältnis von 24 Ratsherren in der Höchstzahl und maximal 56 Sülzmeistern³⁵ zeigt, daß ein Sülzmeister nicht automatisch ein Ratsherr war. Aber je mehr Sülzbesitz die Familie eines Sülzmeisters hatte, desto größer war die Wahrscheinlichkeit, daß er Ratsmitglied war³⁶. Die ratsfähigen Sülzmeister waren

³⁰Formuliert in Anlehnung an VOLGERs Satz: „So wie der Sodmeister der Beamte der Begüterten war, so ward der Barmeister der Repräsentant der Pächter, ...“. W. Fr. VOLGER, Die Lüneburger Sülze (= Lüneburger Blätter / Osterblatt 1861; Nachdruck im Verlag der Heinrich - Heine - Buchhandlung, Lüneburg 1986), S. 225.

³¹H. WITTHÖFT, Struktur und Kapazität, S. 36.

³²U. REINHARDT, Saline, S. 52. WITTHÖFT geht von einer Erbllichkeit der Pacht aus, weil der Einfluß der Sülzbesitzern durch die Zersplitterung des Sülzbesitzes gesunken sei und die „Initiative“ bei den auf mindestens vier zu besiedelnden Pfannen angewiesenen Sülzmeistern lag. H. WITTHÖFT, Struktur und Kapazität, S. 36.

³³W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd. I, S. 361.

³⁴S. MOSLER, Das Sülzgut, S. 14f.

³⁵Besieder der 54 Siedehütten, der Bar - und der Sodmeister.

³⁶K. BACHMANN, Die Rentner der Lüneburger Saline 1200 - 1370, S. 152, Tab. 22.

eine durch verwandtschaftliche Beziehungen und gezielte Heiratspolitik relativ geschlossene Gruppe³⁷. Sie konnten über Generationen ihre Position im Rat zum einen durch die stabile wirtschaftliche Grundlage ihres Vermögens behaupten, zum anderen durch die Möglichkeit einer gleichzeitigen Ratsmitgliedschaft naher Verwandter³⁸. In Lübeck, wo der Handel als ungleich krisenanfälligerer Wirtschaftszweig die Vermögensgrundlage der ratsfähigen Geschlechter war, waren maximal zwei Generationen im Rat vertreten.

4. Das Testament in der Stadt Lüneburg

a. Die stadtrechtliche Einbettung

Erste Kunde über städtische Erbrechtsbestimmungen enthält das Privileg von 1247, das Herzog Otto das Kind der Stadt Lüneburg verlieh³⁹. Zwar enthält es keine Äußerungen über das Rechtsinstitut Testament, aber es spiegelt doch eine bestimmte auf das subsidiäre Landrecht des Sachsenspiegels zurückgreifende Gewohnheit wider, wenn gesagt wird, daß nur jener kranke Bürger über sein wohlgewonnenes Gut verfügen darf, der aus eigener Kraft in der Lage ist, eine Mark Silber zu wägen. Die weiteren erbrechtlichen Bestimmungen betreffen Heergewät und Frauengerade: Ein Mann behält die Gerade seiner Frau, wenn sie nicht aus Lüneburg stammt und keine gemeinsamen Kinder hinterläßt, gemäß dem Satz: Frauengerade und Heergewät gehen nicht über die Brücke. Die außerhalb Lüneburgs wohnende Verwandtschaft der Frau hat damit keinen Anspruch auf die Gerade. Ferner wird festgelegt, daß Töchter das Heergewät ihres Vaters erben, wenn keine Söhne vorhanden sind und im umgekehrten Fall die Söhne die Frauengerade der Mutter erhalten. Eine erste Konkretisierung erfährt das Testament aufgrund kirchlichen Bestrebens, was angesichts der führenden Rolle der Kirche bei der Entstehung des deutschrechtlichen Testaments so verwunderlich nicht ist. Die vom Bischof beklagte angebliche Veruntreuung von Legaten ad pias causas durch Lüneburger Testamentsvollstrecker führt 1297 zu der Regelung, daß Testamente nur mit Wissen der Ratsherren aufgesetzt werden dürfen und die Ratsherren der Wahl der Testamentsvollstrecker zustimmen sollten⁴⁰. 1333 wird diese Verordnung von

³⁷Ein gutes Beispiel bietet der Stammbaum der Familie von der Mölen bei K. BACHMANN, Die Rentner der Lüneburger Saline 1200 - 1370, S. 159.

³⁸In Lübeck durften nahe Verwandte nicht zur gleichen Zeit dem Rat angehören. W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd. I, S. 82.

³⁹Druck bei W. Th. KRAUT, Das alte Stadtrecht von Lüneburg, Göttingen 1846, S. 3ff. De jure handelt es sich hier um ein Privileg, de facto um ein Rechtsgeschäft zwischen Herzog und Bürgern, die, die Finanznot des Herzogs nutzend, die Eigenleute von den Ansprüchen des Herzogs loskauften. Vgl. C. HAASE, Das Lüneburger Stadtrecht, in: U. Wendland (Hg.), Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit, Lüneburg 1956, S. 69; E. THURICH, Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts, Lüneburg 1960, S. 19.

⁴⁰1297, Mai 5 Druck im Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, hg. v. W. F. VOLGER, Bd.I, Hannover 1872, Nr.222, S.123. Bischof Konrad von Verden beklagt, daß "plerique executores testamentorum civitatis

Bischof Konrad von Verden erneuert. Die endgültige Festlegung der das Testament betreffenden Vorschriften erfolgt seitens der Stadt in den 1401 kodifizierten Eddagsartikeln⁴¹. Es handelt sich hierbei um eine Zusammenstellung von bereits geltenden Rechtsnormen, die zwar von älteren Aufzeichnungen übernommen werden, hier aber zum ersten Mal in einer städtischen Rechtssammlung vereint und veröffentlicht werden⁴². Vorgeschrieben wird das Aufsetzen des Testaments vor zwei Ratsherren, geregelt werden in Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge die Vererbung von Heergewät und Frauengerade sowie verschiedene Möglichkeiten eines Erbfalls.

Damit gelten in Lüneburg die das Testament konstituierenden Elemente wie allgemeine Testierfreiheit, Öffentlichkeit des Rechtsaktes, Zeugnis mindestens zweier Ratsherren, Berufung von Testamentsvollstreckern; all dies sind Gepflogenheiten, die denen anderer (Hanse-)Städte durchaus vergleichbar sind.

b. Formale Eigenschaften

Die Testamente werden normalerweise als Siegelurkunden ausgestellt, wobei das Stadtsiegel, alternativ oder zusätzlich das Siegel des Testators der Beglaubigung dient. Im Lauf des 14. Jahrhunderts kommt die Doppelausfertigung der Siegelurkunden auf; zur Sicherung der Beweiskraft bleibt die Zweitausfertigung in den Händen des Rates. Kurz nach 1400 wird die beim Rat verbleibende Zweitausfertigung durch eine besiegelte Ausfertigung auf Papier ersetzt. Eine Eintragung in das Stadtbuch ist ebenfalls möglich. Geistliche setzen ihr Testament gewöhnlich in Form eines Notariatsinstruments auf. Kerbschnitturkunden kommen seltener vor. Bis 1365 sind die Testamente fast ausschließlich lateinisch verfaßt worden⁴³. Nach einer Übergangszeit, in der Latein und Mittelniederdeutsch in den Testamenten als Schriftsprache in gleicher Stärke vertreten waren, werden Bürgertestamente seit 1370 eigentlich nur noch mittelniederdeutsch verfaßt. Lateinisch abgefaßte Testamente - in Form von Notariatsinstrumenten - stammen bis auf eine Ausnahme ausschließlich von Geistlichen⁴⁴.

c. Quellenlage

Lüneborg" Veruntreuende sind! Diese hier vorgelegte Verordnung gilt übrigens für "civis Lüneborgensis utriusque sexus". In dieser Urkunde wird den Lüneburgern ferner zugestanden, innerhalb der Stadt Kapellen und Altäre zu stiften und das Patronatsrecht darüber auszuüben.

⁴¹Eine Kurzübersicht über den Inhalt verschiedener Artikel gibt W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, im Kapitel über die Entwicklung des Stadtrechts, bes. S. 331,ff.

⁴²Die Veröffentlichung erfolgt in Form des Verlesens, vgl. W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd.1, S. 331.

⁴³Ausnahmen: Bode van Brokelde 1330, Ludeke van Putensen 1340, Heinrich Schermbeke 1354. Das Testament Ludekes van Putensen ist die erste überlieferte mittelniederdeutsche Urkunde im Lüneburger Archiv.

⁴⁴Klerikertestamente erlangen ihre Gültigkeit erst durch die zustimmende Bestätigung des Diözesanbischofs.

Die Überlieferung der Lüneburger Testamente setzt 1323 ein und umfaßt bis zum Jahr 1500 297 Testamente. Auf das 14. Jahrhundert entfallen 60 Testamente, auf das 15. Jahrhundert 237.

Im Lüneburger Urkundenbuch sind Testamente fast gar nicht vertreten. Wenn sie aufgenommen wurden, dann erscheinen sie als Regest oder im Teilabdruck⁴⁵. In vollem Wortlaut gedruckt sind die im Stadtbuch verzeichneten Testamente⁴⁶. Seit kurzem liegt eine Edition der Lüneburger Testamente vor, die den Vollabdruck der Testamentstexte enthält⁴⁷.

Tabelle: Anzahl der in Lüneburg überlieferten Testamente und Anzahl der Testatoren

Jahreszahlen	Anzahl der Testamente	Anzahl der Testatoren
1300 - 1325	1	1
1326 - 1350	10	10
1351 - 1375	29	24
1376 - 1400	20	19
1401 - 1425	100	97
1426 - 1450	59	59
1451 - 1475	35	34
1476 - 1500	43	43

Unter den 297 Testamenten befinden sich in fünf Fällen Mehrausfertigungen des letzten Willens ein und desselben Testators⁴⁸, wobei rechtskräftig allein die je letzte Ausfertigung ist. Aufgrund der Mehrfachausfertigung einiger Testamente entsteht ein Zahlenverhältnis von 297 Testamenten und 287 Testatoren. In sieben Fällen entschließen sich die Testatoren zur Ausstellung eines Gemeinschaftstestaments⁴⁹.

⁴⁵ Fr. W. VOLGER, UB LG, Bd. I, Hannover 1872, S. 283ff, Nr. 469, S. 292f, Nr. 475, S. 298, Nr. 482; Fr. W. VOLGER, UB LG, Bd. II; Hannover 1875, S. 370, Nr. 1010, S. 370, Nr. 1011.

⁴⁶W. REINECKE, Lüneburgs Ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 8), Hannover 1903, S. 144f, S. 155f, S. 176f, S. 191, S. 210f, S. 211f, S. 217, S. 231f, S. 246f.

⁴⁷U. REINHARDT (Bearb.), Lüneburger Testamente des Mittelalters 1323 bis 1500 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, Bd. 22), Hannover 1996.

⁴⁸1352 März 27 Segeband von Wittorf mit vier weiteren überlieferten Ausfertigungen (1352 März 21, 1352 Juli 8, 1353 April 12 und 1382 Juli 9), 1355 Sept. 9 Dietrich Holle mit zwei weiteren Ausfertigungen (1357 März 26 und 1358 Sept. 1), 1414 Feb. 4 Johannes von Lippinghausen mit einer weiteren Ausfertigung (1424 Nov. 23), 1420 Nov. 14 Hermann Zierenberg mit zwei weiteren Ausfertigungen (1420 Nov. 29 und 1423 Nov. 19), 1474 Aug. 31 Geseke Schwertfeger mit einer weiteren Ausfertigung (1475 Juli 26). Zusammen ergibt dies einen „Überhang“ von 10 Testamenten.

⁴⁹1323 März 10 Bernhard und Heinrich von Erpensen, 1354 Dez. 10 Heinrich und Lucie Schermbeke, 1360 Jan. 13 Bernhard und Kunigunde Nyebur, 1370 Nov. 10 Jacob und Hermann Houth, 1382 Mai 1 Hille und Gesche Brockhöft, 1444 Dez. 13 Klaus und Grete von Wening, 1451 Juli 7 Ludeke und Geseke Wienebüttel. Wenn es sich hier vorwiegend um Gemeinschaftstestamente von Ehepaaren handelt, so sind auch Mutter - Tochter- und Bruder - Bruderkombinationen vertreten.

Die Lüneburger Testamentsüberlieferung ist für das 14. Jahrhundert relativ kontinuierlich: In einem Jahr werden ein bis zwei Testamente errichtet, wobei bis 1360 vorwiegend nur ein Testament errichtet wird, von 1360 an werden überwiegend zwei aufgesetzt⁵⁰. Die durchschnittliche Ausfertigungsrate des 14. Jahrhunderts liegt bei 0,6 Ausfertigungen pro Jahr. Eine Ausnahme sind die Jahre 1375 mit fünf Testamenten und 1382 mit drei Testamenten. Beide Jahre - 1375 wie 1382 - sind wohl die Pestjahre des 14. Jahrhunderts in Lüneburg; 1375, weil für Lüneburger Verhältnisse außerordentlich viele Testamente errichtet werden, und dies sicherlich veranlaßt durch die Furcht vor der Pest, eine in diesem Jahr begründete Furcht, denn mindestens ein Testator des Jahres 1375 stirbt an der Pest⁵¹. Das Jahr 1382 ist in den Urkunden als Pestjahr in Lüneburg belegt⁵².

Die durchschnittliche Ausfertigungsrate im 15. Jahrhundert beträgt 2,37 Testamente pro Jahr. Eine Zweiteilung des Jahrhunderts zeigt, daß in der ersten Jahrhunderthälfte bis 1450 die Ausfertigungsrate bei überdurchschnittlichen 3,1 Ausfertigungen pro Jahr liegt, während in der zweiten Jahrhunderthälfte jährlich 1,56 Testamente ausgestellt werden. Die Spannweite im 15. Jahrhundert erstreckt sich von mindestens einer Ausfertigung pro Jahr bis zu maximal elf Ausfertigungen pro Jahr, wobei diese Extrema jedoch selten sind. Ein Hinweis auf das Pestjahr dieses Jahrhunderts 1451⁵³ könnte die in diesem Jahr - im Vergleich zu den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren - hochschnellende Ausfertigungsrate von 7 Testamenten sein. Ein Testator des Jahres 1495 nennt die Pest als Testiergrund⁵⁴.

In Lüneburg sind für das 14. Jahrhundert weitaus weniger Testamente überliefert als in Hamburg (205 Testamente)⁵⁵ und weniger für den gesamten vergleichbaren Zeitraum als in Lübeck (6368 Testamente)⁵⁶, Köln (ca.1775 Testamente - bis 1525)⁵⁷, Stralsund (825 Testamente)⁵⁸ und Konstanz (446 Testamente - allerdings bis zum Jahr 1542)⁵⁹. Wesentlich ist jedoch die Tendenz, die sich in Lüneburg trotz der Ausfertigungsschwankungen genauso

⁵⁰Auf das angebliche Pestjahr 1350 könnte die Häufung von jeweils zwei Ausfertigungen pro Jahr im Zeitraum um 1350 hinweisen. Da aber für 1350 kein Testament überliefert ist, und die Argumentation sich auf die Schwankung zwischen einer oder zwei Ausfertigungen pro Jahr stützen müßte, erscheint der Unsicherheitsfaktor zu groß, um eine definitive Aussage machen zu können. Hinweis auf dieses Pestjahr bei MANECKE, zit. nach Hans FRESSEL, Do was tho Lüneborch grote Pestilente. Medizin und Seuchenbekämpfung im Mittelalter (= Beilage der Landeszeitung 19./20. Aug. 1989, 44. Jahrgang, Nr.192), S.10.

⁵¹Johann von Bücken, der Archidiakon von Modestorpe, starb an der Pest. Vgl. Jörn-Wolfgang UHDE, Die Lüneburger Stadtschreiber von den Anfängen bis zum Jahr 1378, Phil.Diss. Hamburg 1977, S.191.

⁵²W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd.II, S.29. REINECKE berichtet, daß der Propst der Prämonstratenser Herzog Albrecht vor einem Einzug in Lüneburg warnt, da in der Stadt die Pest herrsche.

⁵³H. FRESSEL, Pestilente, S.10.

⁵⁴1495 Sept. 24 Hans Duderstad.

⁵⁵M. RIETHMÜLLER, to troste miner sele, S. 13.

⁵⁶A. v. BRANDT, Mittelalterliche Bürgertestamente, Bd. I, S. 6.

⁵⁷B. KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes, S. 24.

⁵⁸J. SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 14.

⁵⁹P. BAUR, Testament und Bürgerschaft, S. 57.

wie in den anderen Städten abzeichnet: Im Lauf der Jahre nimmt die Zahl der Testamentsausfertigungen zu. Das liegt zum einen daran, daß etliche Bürger mit zunehmender Wirtschaftskraft der Städte mehr selbsterarbeitetes Geld und Gut haben, über das sie (testamentarisch) verfügungsberechtigt sind, zum anderen liegt es an der zunehmenden Akzeptanz des Testaments als Institut im bürgerlichen Rechtswesen.

5. Anlage der Arbeit und Literatur

Zunächst wird der Frage nach den Testatoren gestellt. Zu überprüfen ist, ob sich im Rahmen der städtischen Bevölkerung bestimmte soziale Gruppen als Errichter von Testamenten benennen lassen⁶⁰. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die Testatoren vorrangig aus den führenden Gruppen der Stadt stammen. Trifft es zu, daß viele Donatoren der Sachgüter aus den führenden städtischen Kreisen stammen, dann würde in geringerem Maße ein Einblick in das Sachvermögen der mittleren oder gar niederen sozialen Gruppen gegeben.

Angesichts dieser Fragestellung gilt es, möglichst viel von den Lebensumständen der Testatoren in Erfahrung zu bringen, und hier gibt es Quellen und Vorarbeiten, auf die zurückgegriffen werden kann: Hans - Jürgen von WITZENDORFFs Arbeit sind die „Stamntafeln Lüneburger Patriziergeschlechter“⁶¹ zu verdanken, die in weiten Teilen auf dem Register des 1745 verstorbenen Lüneburger Stadtsekretärs Johann Heinrich BÜTTNER⁶² beruhen. 1987 legte Irene STAHL eine Auflistung der Namen Lüneburger Ratsherrn vor⁶³, in der im wesentlichen Lebensdaten, die Abstammung väterlicherseits sowie die Jahre als regierende Ratsherrn oder/und Bürgermeister angegeben werden. Von Bedeutung zumindest für das 15. Jahrhundert ist Urs Justus DIEDERICHs Untersuchung

⁶⁰E. MASCHKE, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975-1977 (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, hist.-phil. Klasse, 3. Folge, Nr. 121), hg. v. J. Fleckenstein und K. Stackmann, Göttingen 1980, S. 127-145; M. MITTERAUER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 3/1977, S. 13-43; H. WUNDER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen. Ein Diskussionsbeitrag zu Thesen von M. Mitterauer, in: Geschichte und Gesellschaft, 4/1978, S. 542-550; J. ELLERMEYER, „Schichtung“ und „Sozialstruktur“ in spätmittelalterlichen Städten. Zur Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Kategorien in historischer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft, 6/1980, S. 125-149. Eine kurze Zusammenfassung der Ansätze bei E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, S. 250-254.

⁶¹H. - J. v. WITZENDORFF, Stamntafeln Lüneburger Patriziergeschlechter (=Veröffentlichung der Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende ostfälische Gebiete), Göttingen 1952.

⁶²J. H. BÜTTNER, Genealogie - oder Stamm - und Geschlecht - Register der vornehmsten adligen Patriciergeschlechter, Lüneburg 1704.

⁶³I. STAHL, Lüneburger Ratslinie, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 59/1987, S. 139 - 183.

des Aufruhrs von 1454 - 1456⁶⁴, denn hier werden - nach Bereichen gestaffelt - Informationen gegeben über persönliche Daten, politische und berufliche Aktivitäten, soziales und kirchliches Engagement und Verwandtschaftsverhältnisse. Natürlich geben auch die Testamente Auskunft über die Person des Verfassers; oftmals liefert die Intitulatio Informationen über das Bürgerrecht, Beruf und Ratsmitgliedschaft, gelegentlich lassen sich die Lebensumstände dem Testamentsformular entnehmen. Die Intitulatio der Lüneburger Testamente enthält keine Angaben über die Eltern und die Verwandten des Testators, wie es z.B. in den Konstanzer Testamenten der Fall ist⁶⁵. Die Anhaltspunkte über die Lebensdaten und Lebensumstände der einzelnen Testatoren sind in einem Schema vermerkt, das der vorliegenden Arbeit als Anhang beigefügt ist.

In einem weiteren Schritt wird das Zahlenverhältnis zwischen Testamenten mit Sachgutverfügungen und den Testamenten ohne Sachgutverfügungen verglichen. Zu erwarten ist hier der Beleg einer deutlichen Zunahme an testamentarisch verzeichneten Sachgütern im Lauf der Jahre. Wenn sich diese Erwartung bestätigt, kann nach den Gründen gefragt werden, die zu dieser Entwicklung führten.

Die Analyse der Testamente mit Sachguterwähnung beginnt mit der Frage, in welcher Weise die Testatoren die zu vererbenden Sachgüter erwähnen. Sprechen sie häufig pauschal von ihrer gesamten mobilen Habe oder überwiegt die deutliche Kennzeichnung einzelner Objekte? Gibt es erkennbare Gründe, die erklären, warum ein Testator eine zu vererbende Sachgutmenge nicht näher bezeichnet? Wann erscheint es dem Testator ratsam, die Realien einzeln zu vermerken?

Anschließend wird der Überlegung nachgegangen, in welchem Maß Objekte der Sachkultur als Legate ad pias causas, also für Seelgerätstiftungen, oder als Schenkungen für Familienmitglieder und/oder Freunde verwendet werden. Diese Einteilung ist ein Hilfskonstrukt für die Auswertung; das Verständnis des mittelalterlichen Testators kennt diese Zweiteilung nicht, für ihn sind die Werke der Frömmigkeit nicht zu trennen von den Zuwendungen für arme Bekannte.

Von besonderer Bedeutung sind für die vorliegende Arbeit die einzeln bezeichneten Sachgüter wie Betten, Tische und Stühle mit ihrem textilen Zubehör, Schränke, Truhen, Tuche und Kleider, Hausgerätschaften für die Küche sowie Schmuckstücke und Bücher. Diese Sachgüter sind in dem bereits erwähnten, der Arbeit als Anhang beigefügten Schema aufgelistet. Neben den Angaben zu der Person und Familie des Testators sind hier unter dem Namen des Testators und neben der Datumsangabe des Testaments die Verfügungen über die testamentarisch erwähnten Sachgüter zusammengetragen. Die Sachgüter werden

⁶⁴U. J. DIEDERICHS, Der Aufruhr von 1454 - 1456 in der Stadt Lüneburg. Eine prosopographische Untersuchung, Kiel 1981.

⁶⁵P. BAUR, Testament und Bürgerschaft, S. 75.

dabei in ihrem jeweiligen Vererbungskontext belassen. So bleibt ggf. im Einzelfall erkennbar, woher das jeweilige Objekt stammt, wie es aussieht, wo es sich im Wohnbereich des Testators befindet, an welche Person/Institution es unter Einbeziehung aller Vererbungs eventualitäten fällt. In entsprechenden Kapiteln werden die Sachgüter einem Frageschema folgend behandelt, das komprimiert formuliert lautet: Welches Sachgut wird unter welchen Bezeichnungen, welcher Beschreibung und welcher Anzahl von welcher Person an welche Person/Institution vererbt?

Um sich ein Bild der jeweiligen Sachgüter machen zu können, wird - wenn möglich - in erster Linie auf die Lüneburger gegenständliche und bildliche Überlieferung Bezug genommen. Aufschlußreich sind hier die Lüneburger Quellen: Im Rahmen der Luxusgesetzgebung sind zwei Kleiderordnungen und eine Polizeiverordnung überliefert, die ungefähr um 1480 niedergeschrieben wurden, während die dritte überlieferte Kleiderordnung des 15. Jahrhunderts erst im 16. Jahrhundert niedergelegt wurde⁶⁶. Überliefert sind die Bestimmungen über Heergewät und Frauengerade⁶⁷. Bei Fragen in den Bereichen Kleidungswesen, Mobiliar und metallenes Hausgerät konnten die älteren Zunfturkunden Lüneburgs zu Rate gezogen werden⁶⁸.

Neben Standardwerken über die verschiedenen Sachkultursparten wird die Literatur zu Rate gezogen, die Zugriff auf die Sachgüter des Lüneburgers Raums ermöglicht. Gut dokumentiert ist die gegenständliche Überlieferung in den Führern durch das Museum für das Fürstentum Lüneburg. Zu nennen ist hier als erstes das dreibändige Werk, welches ungefähr im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts entstanden ist und sich als Führer durch unterschiedliche Abteilungen der Sammlungen des Museums versteht: F. KRÜGER legte den ersten Band über „Skulpturen und Formsteine“ vor, der für die vorliegende Auswertung nur ansatzweise von Bedeutung ist, den zweiten Band verfaßte W. REINECKE über die kirchliche Abteilung und sein Sohn H. REINECKE erläuterte die Holzarbeiten des Museums im dritten Band der Reihe⁶⁹. G. KÖRNER gab in den 50er Jahren einen „Leitfaden durch das Museum in Lüneburg“ heraus, in dem - nach Sachgruppen geordnet - die noch

⁶⁶Fr. W. VOLGER, UB Lüneburg; Bd. III, Lüneburg 1877, 1478 (Hochzeitsordnung aus dem vierzehnten Jahrhundert), S. 420 - 427; 1479 (Hochzeitsordnung Ende des vierzehnten Jahrhunderts), S. 427 - 430; 1480 (Polizeiverordnungen Ende des vierzehnten Jahrhunderts), S. 431 - 433; 1528 (Kleiderordnung vom Beginn des vierzehnten Jahrhunderts), S. 481f.

⁶⁷Fr. W. VOLGER, UB Stadt Lüneburg, Bd. III, 1481, S. 435f.

⁶⁸E. BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 1), Hannover 1883.

⁶⁹F. KRÜGER, Skulpturen und Formsteine (= Führer durch die Sammlungen des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg, Bd. V, 1), Lüneburg 1908; W. REINECKE, Die kirchliche Abteilung (= Führer durch die Sammlungen des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg, Bd. II), Lüneburg 1911; H. REINECKE, Holz - Arbeiten (Bauschreiner - Möbel), (= Führer durch die Sammlungen des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg, Bd. III, 2), Lüneburg 1937.

vorhandenen Exponate beschrieben wurden⁷⁰. 1991 erschien eine Neubearbeitung dieses Leitfadens von E. MICHAEL. 1991 wurde ein Lüneburger Museumsführer von der Reihe „museum“ herausgegeben, in dem die Verfasser D. GEHRKE und E. MICHAEL die Exponate unter Stichwörtern wie „Patriziat“, „Goldschmiedearbeiten“ oder „Möbel“ zusammengefaßt in fortlaufendem, auch Hintergrundwissen präsentierendem Text vorstellten⁷¹. Neben diesen die unterschiedlichen Sachgütergruppen präsentierenden Werken gibt es einige wenige Darstellungen, in denen Lüneburger Kulturgüter ausschließlich einer Art aufgelistet sind. Zu nennen sind hier H. SCHRÖDERs Abhandlung über Lüneburger Truhen, W. REINECKE's Untersuchung über das Lüneburger Zinn, H. APPUHN's Arbeiten über die Möbel auch des Spätmittelalters in den Lüneburg umgebenden Heideklöstern sowie über die mittelalterlichen Bildstickereien in Kloster Lüne und der in den 80ern erschienene Ausstellungsband S. BURSCHE's über das Lüneburger Ratssilber⁷². Gute Informationen für die Frage nach dem Fundort/Standort etlicher Sachgüter innerhalb des spätmittelalterlichen Hauses oder Haushalts vermag die Dissertation K. TERLAU - FRIEMANN's über Lüneburger Patrizierarchitektur des 14. bis 16. Jahrhunderts zu liefern⁷³. Als kritische Einführung zur Nutzung der Bildquellen der Goldenen Tafel und der Retabel Hans Bornemanns dienen die Aufsätze R. BLASCHKE's über die Meister der Flügelmalereien der Goldenen Tafel und S. KEMPERDICK's Überlegungen zum Werk Johannes Bornemanns⁷⁴.

Die Lüneburger Quellen und die relevante Literatur über das spätmittelalterliche Lüneburg bieten ein gesichertes Forschungsfundament für die Untersuchung der materiellen Kulturgüter, wie sie dem heutigen Betrachter auf der Grundlage der Lüneburger Testamente begegnen. Von Vorteil ist es für die vorliegende Arbeit, daß sie Beziehungen herstellen kann zu den Testamentsauswertungen anderer Städte, Städten, die wie

⁷⁰G. KÖRNER, Leitfaden durch das Museum in Lüneburg, 1975/3 Als vierte, veränderte und erweiterte Auflage des Leitfadens des inzwischen verstorbenen Gerhard Körner erschien 1991 der Führer durch die Sammlungen, bearbeitet von E. MICHAEL.

⁷¹D. GEHRKE, E. MICHAEL, Museum für das Fürstentum Lüneburg (= museum, Ausgabe 9/1991), Braunschweig 1991.

⁷²H. SCHRÖDER, Gotische Truhen, in: Festblätter des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg, Nr. 4, Lüneburg 1932; W. REINECKE, Lüneburger Zinn. Das Amt der Lüneburger Zinngießer, 1947; H. APPUHN, Möbel des hohen und späten Mittelalters in den ehemaligen Frauenklöstern um Lüneburg, in: Klösterliche Sachkultur des Spätmittelalters (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 367, Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 3), Wien 1980, S. 343 - 352; H. APPUHN, Bildstickereien des Mittelalters in Kloster Lüne, Dortmund 1990/3; S. BURSCHE, Das Lüneburger Ratssilber (= Kunstgewerbemuseum Berlin, Bestandskatalog XVI), Berlin 1990.

⁷³K. TERLAU - FRIEMANN, Lüneburger Patrizierarchitektur des 14. bis 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Bautradition einer städtischen Oberschicht, Lüneburg 1994.

⁷⁴R. BLASCHKE, Die Meister der Flügelmalereien der Lüneburger Goldenen Tafel, In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, Band 17, 1978, S. 61 - 86; S. KEMPERDICK, Zum Werk des Johannes Bornemann. Überlegungen zu Chronologie und Vorbildern, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, Bd. 33, 1994, S. 57 - 86.

Hamburg, Lübeck, Stralsund und Reval im hansischen Bereich liegen, Städten wie Köln im rheinischen Gebiet und Konstanz im süddeutschen Raum, Städten der österreichischen und Schweizer Region. Der Vergleichbarkeit sind z.T. Grenzen gesetzt oder Hindernisse in den Weg gelegt, nämlich dann, wenn Sachgüter in gänzlich anderem Forschungskontext erwähnt werden, eine Realie z.B. aus dem Vererbungskontext herausgelöst erwähnt wird; auch eine vereinfachende Übersetzung kann eine genaue Identifizierung verhindern, wenn z.B. aus *lantkiste*, *schyppkiste* und *votkiste* in der Übersetzung jeweils eine Truhe würde⁷⁵.

II. Die Testatoren

1. Testierungsrate und soziale Stellung

Aus der Zeit zwischen 1323 und 1500 sind in Lüneburg 293 Testamente überliefert. Daß es zu einer so hohen Anzahl an Testamenten im Lüneburg des Spätmittelalters kommt, liegt

⁷⁵Schwerpunkt der Kölner Testamentsauswertungen KLOSTERBERG's ist z.B. das Aufzeigen der „persönlichen Bindungen und Verpflichtungen der Kölner Testatoren im späten Mittelalter“. Angesichts dieser Zielsetzung ist klar, daß für sie das Aussehen eines Bahrtuchs lediglich eine Fußnote sein kann. B. KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes, S. 19.;S. 66, Fußnote 301. Die Veröffentlichung der unter genealogischer Fragestellung bearbeiteten Braunschweiger Testamente bietet Regesten, deren summarische Form und Übersetzung eine eingehendere Verwendung für andere wissenschaftliche Fragestellungen wie z.B. die vorliegende erschweren (Entsprechende Beispiele werden im auswertenden Teil gegeben). Auch die Abkehr von der chronologischen Folge und die Hinwendung zur alphabetischen Reihung erweisen sich als nicht förderlich. D. MACK, Testamente der Stadt Braunschweig. Teil I: Altstadt 1314 - 1411 Adenstede bis Holtzicker, Göttingen 1988 (= Beiträge zu Genealogien Braunschweiger Familien. Forschungsberichte zur Personen - und Sozialgeschichte der Stadt Braunschweig 3/I), Teil II: Altstadt 1314 - 1411 Dungenbeck bis Rike, Göttingen 1989 (= Beiträge zu Genealogien Braunschweiger Familien. Forschungsberichte zur Personen - und Sozialgeschichte der Stadt Braunschweig 3/II). Ähnliche Kritik übte bereits M. RIETHMÜLLER, to troste miner sele., S.9.

neben dem Wohlstand der Stadt und ihrer Bürger sowie der Akzeptanz des Rechtsinstituts „Testament“ nicht zuletzt an der hohen Bevölkerungszahl der Stadt Lüneburg. Im nordöstlichen Teil des deutschsprachigen Raumes, in dem Lüneburg liegt, leben im Spätmittelalter 10-20% der Bevölkerung in Städten, während im westlichen und oberdeutschen Raum 20 - 30 % der Bevölkerung als stadtsässig gelten⁷⁶. Diese Differenz der städtischen Bevölkerungsdichte darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Städteraum Lüneburg - Hamburg - Lübeck der zentrale Wirtschaftsraum im Nordosten ist. Die drei Städte zählen zu dem kleinen Kreis spätmittelalterlicher Großstädte mit mehr als 10000 Bewohnern, deren Anteil am gesamten Städtewesen mit 0,5% bemessen wird⁷⁷. Schätzungen gehen davon aus, daß im Lüneburg des 15. Jahrhunderts 14000 Menschen gelebt haben⁷⁸. Die Bevölkerung setzt sich zusammen aus Bürgern, Einwohnern, Aus- oder/und Pfahlbürgern, Klerikern, Juden und Gästen der Stadt⁷⁹, wobei die Bürger wohl ungefähr ein Drittel der Stadtbevölkerung ausmachen. Das Recht, Testamente aufzusetzen, ist nicht mit dem Besitz des Bürgerrechts gekoppelt, so daß ein jeder in Lüneburg Weilende hier ein Testament errichten konnte⁸⁰.

Das 14. Jahrhundert ist das Jahrhundert des Bevölkerungsrückganges, der veranlaßt wird durch klimatische Veränderungen, die dann folgenden Ernährungsengpässe und Hungersnöte und schließlich beschleunigt wird durch die Pestkatastrophen. Die erfolgte Bevölkerungsdezimierung ist auch in Lüneburg nachweisbar, ebenso wie die nach dem Erreichen des Tiefpunktes einsetzende, langsame Zunahme der städtischen Bevölkerung im 15. Jahrhundert⁸¹. Die Erwartung, daß sich diese Zunahme an Bewohnern der Stadt Lüneburg in der Zunahme der Testamentserrichtungen deutlich niederschlägt, bestätigt sich nicht. Das erste und das zweite Viertel des 15. Jahrhunderts bieten mit 4 bzw. 2,36 Ausfertigungen pro Jahr eine - bezogen auf das Jahrhundert - überdurchschnittliche Ausfertigungsrate an Testamenten, die aber im dritten Viertel auf 1,4 jährliche

⁷⁶E. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, S. 19.

⁷⁷E. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 31, Tab. I, entwickelt nach den Angaben H. AMMANNs, Wie groß war die mittelalterliche Stadt, in: C. HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, S. 415-422.

⁷⁸Th. PENNERS gibt für das 15. Jahrhundert 10000 bis 14000 Bewohner an. TH. PENNERS, Der Umfang der altdeutschen Nachwanderung des 14. Jahrhunderts in die Städte des Ostseegebiets, in: Lüneburger Blätter, Heft 2, 1951, S. 56, Fußnote 45; E. ISENMANN gibt für das Jahr 1493 eine Bevölkerungsgröße von 18500 für Lüneburg an. E. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 31, Fußnote 12 Nach der Einschätzung Frau Dr. Reinhardts ist dem Wert von ca. 14000 Bewohnern der Vorzug zu geben.

⁷⁹Erläuterung der Termini bei E. ISENMANN, Die europäische Stadt im Spätmittelalter, S. 93-102.

⁸⁰Überliefert sind fünf Testamente auswärtiger Personen: 1332 Dez. 10 Dedeko Widenvelt, Ratsherr zu Braunschweig; Kleriker Thideke Buhof aus Stockholm errichtet sein Testament um 1340; 1421 Juli 25 Tyle Schutte, Bürger zu Nordhausen; 1472 Aug. 27 Testament des Hamburger Bürgers Hans Jagow; 1420 Nov. 14, Nov. 29 Hermann Zierenberg, (verbannter) Bürger zu Lübeck. Alle anderen Testamente werden von Personen weltlichen und geistlichen Standes errichtet, die ausschließlich oder vorwiegend in Lüneburg leben.

⁸¹Th. SCHULER, Lüneburger Bürger (1426-1700), in: Kat. „Stadt im Wandel“, Bd. 1, S.145, Nr. 87 - zugehörige Tabelle S.1330.

Testamentsausstellungen zurückfällt, und im letzten Viertel des Jahrhunderts ohne wesentliche Veränderung bei 1,72 Testamenten pro Jahr liegt. Als möglicher Grund für den Rückgang an Testamenten muß die Pest um das Jahr 1451 in Betracht gezogen werden. Im Bereich des Denkbaren ist ein Akzeptanzverlust, den die Institution „Rat“ im Rahmen der Wirren des Prälatenkrieges in den 50er und 60er Jahren des 15. Jahrhunderts erlitten haben könnte, als alte und neue Ratsherren sich bekämpften⁸².

Ob der Rückgang an Testamentsausfertigungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein regionales Problem oder eine im Hanseraum greifende Erscheinung war, das sollte die Forschung auf der Suche nach weiteren, vielleicht prägenderen Gründen im Auge behalten⁸³.

Von den 287 Testatoren sind 249 Personen hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, zum Rat, zum Kreis der Sülzmeister, hinsichtlich ihres Berufs, ihrer Zugehörigkeit zum geistlichen Stand und ihres Witwentums bestimmbar. Wenn diese Kriterien sich auch in ihrer Aussagefähigkeit unterscheiden, so bleibt doch festzuhalten, daß sich mit ihrer Hilfe persönliche Anhaltspunkte für 86,7 % der Testatoren ergeben.

Von den 287 Testatoren sind 26 geistliche Personen; das entspricht einem Anteil von 9,05%. 130 Testatoren, also ca. 45,29%, geben sich im Testamentsformular als Bürger zu erkennen. Da im Lüneburger Testamentsformular die rechtliche Stellung, die ein Testator innerhalb der Stadt hatte, nicht genannt werden mußte - auch der Familienstand oder die bekleidete Position in der Stadtverwaltung oder der Saline wurde wohl nur auf Betreiben des Testators vermerkt -, liegt auf der Hand, daß auch Testatoren, die im Testament nicht eigens auf ihr Bürgerrecht hinwiesen, durchaus mit dem Bürgerrecht ausgestattet sein konnten. Als Ratsherr oder Bürgermeister bezeichnen sich 8,01% der Testatoren und 11 Testatoren (3,83%) nennen sich Sülzmeister, also Pächter der Siedepfannen. Da in Lüneburg die Ratsherren ausschließlich von den Sülzmeisterfamilien gestellt wurden, ist es evident, daß diese Testatoren Mitglieder der politischen und ökonomischen Elite sind. So sind z.B. zwei Testamente von Sodmeistern erhalten, die auch einen Ratssitz innehatten, und vier Testamente von Barmeistern mit Ratsmitgliedschaft⁸⁴. Diesem Kreis der

⁸²In der „heißen Phase“ 1454-1456 verlief die Lüneburger Stadtverwaltung nicht reibungslos; z. B. ist in beiden Jahren in der Liste der Kämmerer aufgrund des Aufruhrs kein Name verzeichnet. A. RANFT, Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts - Zur Struktur der städtischen Finanzen im Spätmittelalter (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 84), Göttingen 1987, S.285.

⁸³Einen vergleichbaren Verlauf der Testamentsausfertigungen bietet Stralsund, während in Konstanz und Köln in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Testamentsausfertigungen zunehmen. J. SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S.13; P. BAUR, Testament und Bürgerschaft, S.50f; B. KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes, S.27.

⁸⁴1409 März 7 Johann Semmelbecker, Ratsherr und Sodmeister; 1451 Sept. 26 Heinrich Hoyer, Ratsherr und Barmeister; 1464 Juli 28 Johann vame Lo; Ratsherr und Sodmeister; 1473 Sept. 29 Johann vame Lo d.

ratsfähigen Sülffmeisterelite gehören auch die 14 testierenden Ratsherren- und Sülffmeisterwitwen an.

Frauen sind in Lüneburg relativ oft als Testatorinnen in Erscheinung getreten; die 61 Testatorinnen stellen einen Anteil von 21,25%⁸⁵. Dieser Prozentsatz zeigt, daß in Lüneburg vergleichbar viele Frauen testieren wie in Hamburg oder Lübeck, wobei sich die vergleichbaren Untersuchungsergebnisse auf das 14. Jahrhundert beschränken⁸⁶. Weit mehr als die Hälfte der Lüneburger Testatorinnen vermerkt im Testament ihr Witwenum, und auch dies haben sie mit den Testatorinnen der genannten Hansestädte gemeinsam. Viele weisen darauf hin, die Witwe eines Bürgers zu sein, und einige erwähnen die Ratsmitgliedschaft ihres verstorbenen Mannes. Diese „Witwenformel“ könnte der Hinweis auf das Bürgerrecht sein, das nach dem Tod des Ehemannes vollgültig auf die verwitwete Ehefrau übertragen wurde⁸⁷. Geseke Roseberg und Greteke Melbeck (1472 Aug. 4 und 1474 Sept. 10) sind die einzigen Testatorinnen, die sich direkt als Bürgerin bezeichnen. Da Geseke Roseberg in ihrem Testament weder Ehemann noch Kinder bedenkt, muß offen bleiben, ob sie Inhaberin eines eigenen und nicht über den Ehemann definierten Bürgerrechts war oder als verwitwete Frau das nun auf sie übertragene Bürgerrecht herausstellen wollte.

Als Einwohner bezeichnen sich zwei Testatorinnen und ein Testator⁸⁸.

Von 23 Testatoren (8,01%) läßt sich der Berufsstand bestimmen. Testatorinnen geben im Regelfall den Beruf des Mannes an⁸⁹. Die größte Gruppe der durch ihren Beruf gekennzeichneten Testatoren gehört mit elf Personen dem Handwerk an⁹⁰. Sechs Testatoren stehen in den Diensten des Rates oder zumindest in Beziehung zu einem Ratsbediensteten⁹¹. Drei Testatoren arbeiten als Mühlenknechte⁹²; Testamente des

Jüngere, Ratsherr und Barmeister; 1482 Juni 30 Heinrich Erpensen, Ratsherr und Barmeister; 1482 Nov. 18 Dietrich Döring, Ratsherr und Barmeister.

⁸⁵Mitgezählt sind die in Gemeinschaftstestamenten verfügenden Frauen.

⁸⁶H.-D. LOOSE, Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 60/1980, S.11; A. v. BRANDT, Mittelalterliche Bürgertestamente, S.10.

⁸⁷E. ISENMANN, Die europäische Stadt im Spätmittelalter, S.94.

⁸⁸1433 Juli 9 Grete Kortüm - sie bezeichnet sich als Tochter eines Bürgers und Einwohnerin; 1452 März 22 Geseke Zimmermann; 1480 Aug. 13 Lutke Hilmers.

⁸⁹Einzige Ausnahme ist Tibbeke von Netze (Testament 1406 Sept. 23); sie bezeichnet sich als Vorsteherin des ewigen Lichts am Marienaltar in St. Johannis.

⁹⁰1412 März 27 Alheit, Witwe eines Malers; 1412 Juni 29 Hans Trebbow, Kannengießer; 1419 Juni 11 Wibke Saffan, wahrscheinlich die Mutter eines Bäckers; 1420 Dez. 32 Aldich von Schneverding, Schmied; 1425 Okt. 1 Dietrich Rosenhop, Glaser; 1432 Jan. 17 Johann Molne, Bäcker; 1473 Juli 23 Metteke von Dassel, Witwe eines Gewandschneiders und Sülffmeisters; 1474 Sept. 10 Greteke Melbeck, Brauerswitwe; 1475 April 16 Hans Konvelitz, Schneider; 1475 Juni 3 Jacob Döring, Barbier; 1491 Aug. 13 Gerd Lowe, Goldschmied.

⁹¹1409 Juli 10 Ludeke Burmester, Sohn eines Ratsbediensteten; 1419 April 3 Borchard Trumper, Ratsdiener; 1430 Feb. 24 Hans Junge, Ratsbediensteter, Spielmann; 1441 April 22 Meister Heinrich, Werkmeister des Rates; 1458 April 6 Adelheid Kale, Witwe des Ratszimmermeisters; 1481 April 19 Bethmann von Drubke, Ratsdiener. Allein die Ratsherren arbeiteten ehrenamtlich. Lohnempfänger waren der Stadtschreiber, der

häuslichen Dienstpersonals sind in Lüneburg nicht überliefert. Unter den Testatoren befinden sich ein Apotheker und ein Arzt⁹³.

Festzuhalten bleibt als Ergebnis folgendes: Die Mehrzahl der Testatoren ist im Besitz eines eigenen oder durch den Tod des Ehemannes übertragenen Bürgerrechts. Einigen wenigen Testatoren aus der Unterschicht/unteren Mittelschicht steht eine Vielzahl von Testatoren gegenüber, die Angehörige der ratsfähigen Sülzmeisterfamilien, der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Elite Lüneburgs, sind. Kein Zufall ist es, daß gerade diese Familien über die zwei Jahrhunderte des 14. und 15. Jahrhunderts immer wieder Testatoren hervorbringen und sich zahlreiche Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Testatoren nachweisen lassen⁹⁴. Die Testierungskontinuität der führenden Familien über die Jahrhunderte hinweg ist Zeugnis „eines im Spätmittelalter außergewöhnlich festen inneren Zusammenhalts der politischen Elite und einer ... von Stadtunruhen weitgehend verschont gebliebenen Entwicklung der innerstädtischen Politik“⁹⁵, deren integratives Element die Saline ist. Selbst der „Prälatenkrieg“ (1454-1456/62), der wegen eines Streits mit den vorwiegend geistlichen Anteilseignern der Saline ausgebrochen war, führt an seinem Ende zur Wiederherstellung der alten Verhältnisse, wenn auch einigen zwar vermögenden, bislang aber nicht einflußreichen Personen der Aufstieg in die politische Elite gelingt⁹⁶.

2. Die Häufigkeit der Sachguterwähnung

Nicht alle Testatoren haben Verfügungen über Sachgüter in ihr Testament aufgenommen.

Baumeister, Ratszimmermann, Wächter, Torhüter, Schützen und der Stadthauptmann. Sie bekamen wohl Stoff für die Kleidung, Stiefel sowie besondere Gaben. W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd.I, S.183.

⁹²1434 April 12 Hans Stute; 1475 Aug. 17 Albert Schulte; 1475 Nov. 17 Hans Ganseboom.

⁹³1474 Sept. 22 Matthias von der Most, Apotheker; 1482 Mai 7 Helmold von Lyderen.

⁹⁴um 1348 Nikolaus Alardi (Vater) und 1472 Okt.31 Luder Brömse (Sohn); 1378 Sept. 7 Ludeke Stöterogge (Ehemann) und 1385 Juli 11 Elisabeth Stöterogge (2. Ehefrau Stöterogges); 1403 März 26 Dietrich Burmester (Schwager) und 1419 März 17 Immeke Burmester (Schwägerin) - weitläufig mit ihnen verwandt: Ludeke Burmester 1409 Juli 10; 1398 Nov.11 Johann Pattensen und 1411 Juni 6 Alard von Pattensen (Brüder?); 1410 Juli 14 Ludeke von Hagen (Vater) und 1439 Sept. 25 Heinrich Hagen (Sohn); 1419 Juni 11 Wibke Saffan (Großmutter/Mutter?) und 1437 Juli 11 Hans Saffan (Sohn/Enkel?); 1421 Okt. 13 Albert Koch und 1422 Jan.22 Berta Koch (Ehepaar); 1425 Juli 23 Albert von der Mölen und 1431 Juni 15 Margareta von der Mölen (Ehepaar); 1439 Sept. 24 Christian von Bergen (angeheirateter Onkel) und 1441 Nov. 20 Hermann Kruse (Ehemann der Nichte); 1440 April 25 Gese von Gandersen (Schwiegermutter) und 1474 Sept. 22 Matthias von der Most (Schwiegersohn); 1447 Dez. 14 Hans Kruse (Vater) und 1473 Juli 23 Metteke von Dassel; 1451 März 12 Beke Groning (Tante/Großtante) und 1464 Juli 28 Johann van dem Lo (Neffe/Vater) sowie 1473 Sept. 29 Johann van dem Lo (Großneffe/Sohn); 1451 Juli 1 Metteke Schermbeck (Tante?) und 1460 Mai 30 Hilleke von Erpensen (Nichte?); 1491 Juni 25 Matheus Tetendorp (Vater) und 1493 Okt. 26 Hans Tetendorp (Sohn).

⁹⁵O. MÖRKE, Der gewollte Weg in Richtung <Untertan>. Ökonomische und politische Eliten in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert, in: Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland, hg. v. H. SCHILLING und H. DIEDERICHS, Köln/Wien 1985, S.119.

⁹⁶W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd.I, S.203-242; U.J. DIEDERICHS, Aufruhr, passim.

Über das Verhältnis von Testatoren mit Sachgutverfügungen und ohne Sachgutverfügungen soll die folgende Tabelle Auskunft geben:

Tabelle: Die Häufigkeit der Sachguterwähnung in Lüneburger Testamenten

Jahreszahlen	Testatoren, die über Sachgut verfügen	Testatoren, die über kein Sachgut verfügen	Anzahl der Testatoren insgesamt
1300 - 1325	-	1	1
1326 - 1350	5 (50%)	5 (50%)	10
1351 - 1375	15 (62,5%)	9 (37,5%)	24
1376 - 1400	14 (73,7%)	5 (26,3%)	19
1401 - 1425	88 (90,7%)	9 (9,3%)	97
1426 - 1450	56 (94,9%)	3 (5,1%)	59
1451 - 1475	28 (82,4%)	6 (17,6%)	34
1476 - 1500	40 (93,0%)	3 (7%)	43

Die Tabelle zeigt deutlich, daß Sachgüter in den Lüneburger Testamenten stets eine wichtige Rolle einnehmen. Im gesamten Untersuchungszeitraum nehmen nur 41 Testatoren keine Sachgüter in ihr Testament auf, während 246 Testatoren Sachgüter testamentarisch erwähnen (85,71%). Haben im 14. Jahrhundert 34 Testatoren über Sachgutwerte testamentarisch verfügt, so sind es im 15. Jahrhundert bereits 212 Testatoren. Das 14. Jahrhundert erweist sich als ein Jahrhundert, in dem Sachgüter in den Testamenten zunehmend eine Rolle zu spielen beginnen. Die Prozentsätze zeigen, daß die Anzahl an Testatoren stetig zurückgeht, die in ihren Testamenten keine Sachgüter verzeichnen.

Testamente ohne Verfügungen über Sachgüter werden bestimmt von Klauseln über Hausbesitz, Grundrenten, Sülzgutrenten und Legaten ad pias causas. Daß gerade im 14. Jahrhundert derartige Testamente weitaus häufiger ausgefertigt werden als im 15. Jahrhundert hat verschiedene, zum Großteil kaum verfolgbare Gründe. Eine mögliche, vor allem für den wohlhabenden Testator zutreffende Erklärung liegt in der besonderen Wirtschaftssituation Lüneburgs begründet:

Als Geldanlage bietet sich in Lüneburg mit dem dominierenden, weitgehend krisenunabhängigen Wirtschaftsfaktor der Saline der Sülzrentenmarkt, der sich für Kapitalanleger aufgrund der gegenüber dem Grundrentenmarkt höheren und sicheren Renditen als äußerst attraktiv erweist. Bedingt durch die Struktur der Saline ist der Umfang an auszubehenden Renten vorgegeben. Die im Vergleich zum 14. Jahrhundert geringere

Kaufstätigkeit des 15. Jahrhunderts kündigt von der weitgehenden Aufteilung der Sülzgutrenten, die von ihren Käufern in der Regel nicht wieder veräußert werden. Das 15. Jahrhundert bietet also dem reichen und reich gewordenen Lüneburger nur in geringem Umfang die bislang attraktivste Geldanlagemöglichkeit. Für den zunehmenden Ankauf von Sachgütern spricht zum einen die Suche nach neuen Geldanlagemöglichkeiten, zum anderen die Tatsache, daß es jetzt erst einen ansprechenden Markt an Sachgütern gibt. Im 14. Jahrhundert gab es ein derartiges Angebot an Sachgüter nicht, denn erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kann man wieder von einem dem Leben der Antike vergleichbaren Lebensstandard ausgehen⁹⁷. Bestimmt wird dieser Lebensstandard von Gegenständen für Haus, Hausrat und Kleidung, die aus z.T. wertvollen Materialien von gut ausgebildeten Handwerkern mittels z.T. neuartiger, z.T. wiederentdeckter Techniken hergestellt wurden. Jetzt erst stellt der Markt materielle Kulturgüter zur Verfügung, deren Wert eine testamentarische Vererbung nahelegt.

3. Die Art und Weise der Sachguterwähnung

Wenn Testatoren über Sachgüter verfügen, so tun sie dies in unterschiedlichen Nuancen.

Es kann unterschieden werden zwischen pauschal getroffenen Verfügungen über Sachgüter, in denen es z.B. „alle mobilen Güter“ heißt, und den Verfügungen, die die Sachgutart und teilweise auch die Qualität und Quantität erkennen lassen.

Tabelle: Art und Weise der testamentarischen Sachguterwähnung

Jahreszahlen	Sachgut pauschal erwähnt	Sachgut begrifflich und quantitativ bestimmt	beiderlei Arten der Sachguterwähnung	Anzahl der Testatoren
1300 - 1325	-	-	-	-
1326 - 1350	3 (60,0%)	2 (40,0%)	-	5
1351 - 1375	8 (53,3%)	6 (40,0%)	1 (6,6%)	15
1376 - 1400	7 (50,0%)	4 (28,5%)	3 (21,4%)	14
1401 - 1425	44 (50,0%)	25 (28,4%)	19 (21,5%)	88
1426 - 1450	17 (30,3%)	29 (51,7%)	10 (17,8%)	56

⁹⁷M. HASSE, Neues Hausgerät, neue Häuser, neue Kleider, S.59.

1451 - 1475	6 (21,4%)	16 (57,1%)	6 (21,4%)	28
1476 - 1500	19 (47,5%)	15 (37,5%)	6 (15,0%)	40

Eine stets wichtige Rolle spielen die Verfügungen, in denen Sachgüter in recht allgemeiner Form beschrieben werden. Mit Ausnahme der Zeit von ca. 1426 bis 1475 nimmt gut die Hälfte der Testatoren Sachgüter ausschließlich oder partiell auf diese Weise in ihr Testament auf. Die von den Testatoren kenntlich gemachten Gründe sind unterschiedlicher Natur:

1.) Um die Vererbung eines - nicht bestimmaren - Anteils (wertvoller) Sachgüter handelt es sich, wenn Testatoren pauschal über ihr selbsterworbenes Gut verfügen⁹⁸. Die von den Testatoren oft ausgesprochene Einsetzung der Frau als Gesamterbin erfolgt in der Regel unter dem Zusatz, dies Erbgut sei das von beiden Ehepartnern selbst erarbeitete Gut. Die Gemeinschaftsarbeit der Eheleute ist auch in Hamburger und Lübecker Testamenten oft erwähnt⁹⁹. Daß der Erwerb dieses Besitzes mitunter recht mühevoll war, zeigt sich in dem Topos von der *suren arbeyde*, der in die Schriftsprache der Testatoren eingeflossen war. Hatte sich ein Familienmitglied dieser harten Arbeit verweigert, konnte der Testator dieses Verhalten im Nachhinein durch knappe Erbgutzuteilung vergelten oder bestrafen¹⁰⁰; derartige Unmutsäußerungen enthalten Testamente anderer Städte ebenfalls¹⁰¹. Nicht zuletzt verbirgt sich hinter der Beteuerung des Eigenerwerbs der Güter die Bestätigung, daß die testamentarisch vererbten Besitztümer keine Familienerbgüter sind, deren Erbfolge ja gesetzlich geregelt war.

2.) Über eine gesetzlich definierte und damit in klaren Konturen erkennbare Summe an Sachgütern verfügen Testatoren bei der Vergabe von „Heergewät“ und „Frauengerade“. Beide Begriffe bezeichnen je eine Menge von Sachgütern, die als private Grundausstattung eines Mannes oder einer Frau gelten. Die Frauengerade umfaßt Kleider, Schmuck und Gefäße, das Heergewät die Kampfausrüstung, Kleider und Gefäße. Diesen „Basishaushalt“ rechtlich zu definieren, ihn zu schützen und der männlichen oder weiblichen Rechtsperson zuzuweisen, machten sich bereits die frühen Rechtskodifikationen zur Aufgabe¹⁰². Dieser

⁹⁸vgl. Tabelle I im Anhang.

⁹⁹H.-D. LOOSE, Erwerbstätigkeit, S. 12; K. ARNOLD, Frauen in den mittelalterlichen Hansestädten, S.23.

¹⁰⁰1480 Aug. 13 Luteke Hilmers. In seinem Testament findet der Einwohner Lüneburgs seine dritte Tochter mit wesentlich weniger Gut ab als ihre beiden Schwestern. Beke - so ist ihr Name - habe sich nicht nur als faul, sondern als ungehorsame Tochter erwiesen.

¹⁰¹U. M. ZAHND, Spätmittelalterliche Bürgertestamente, S.75.

¹⁰²Ssp. I, Art.24, in: MGH, Sacherspiegel Landrecht, hg. v. Eckhardt, Göttingen 1955, S.91.

rechtlichen Absicherung folgten die Stadtrechte, so auch in Lüneburg¹⁰³. In erbrechtlichem Sinn werden Heergewät und Frauengerade als Sondervermögen angesehen, das geschlechtsspezifisch an Mann oder Frau fällt und im Regelfall vom Vater an den Sohn, von der Mutter an die Tochter weitergegeben wird¹⁰⁴. Die Tatsache, daß trotz dieser Verfügungsbegrenzung Testatoren immer wieder Heergewät und Frauengerade in ihr Testament aufnehmen, liegt vor allem in den möglichen Problemen, wie sie in der beerbten Ehe auftreten können¹⁰⁵. Normalerweise haben der überlebende Ehepartner und die Kinder das vorhandene Vermögen gemeinsam genutzt. Wollte nun der Witwer/die Witwe oder ein Kind (erneut) eine Ehe eingehen, konnte - um die Verhältnisse zu klären - eine Aufteilung des Vermögens erfolgen¹⁰⁶. Etliche Testatoren ergreifen die Möglichkeit, in ihrem Testament eine (eventuelle) Abteilung rechtlich zu sichern. Sie sorgen in Erfüllung ihrer rechtlichen Pflicht, der Ehefrau die Frauengerade und die Aussteuer zurückzugeben, über ihren Tod hinaus für die Unterhaltssicherung ihrer Frau. In einigen wenigen Fällen geht es um die Besitzstandsicherung für ein ungeborenes Kind. Johann Hintbergens Söhne z.B. erhalten nach des Vaters Tod normalerweise sein Heergewät; der Testator ist sich aber beim Aufsetzen des Testaments (1406 Mai 26) nicht sicher, ob seine (zweite?) Ehefrau von ihm ein Kind erwartet. Als sorgender Vater konstatiert er, daß seine Söhne aus erster Ehe nun hinsichtlich des Heergewäts mit leeren Händen ausgehen würden, und so hinterläßt er ihnen in diesem Fall eine andere Grundausstattung für das tägliche Leben. Die Testamente Hans Niterds (1414 Mai 6) und Vicke Bottermanns (1476 März 4) sichern den Mägden Grete bzw. Barbara eine großzügige Ausstattung mit Utensilien zu, weil beide Frauen ein Kind erwarten. Das generöse Versorgen von Mägden, die mit ihrem Arbeitgeber ein Verhältnis und deswegen auch oft ein Kind hatten, belegen Testamente anderer Städte ebenfalls¹⁰⁷.

Das Zahlenverhältnis von pauschaler Sachgutvergabe und den Verfügungen über einzeln aufgelistete Realien belegt die Zunahme von konkret in ihrer Art und Anzahl beschriebenen Sachgütern. Die Verfügungen deuten darauf hin, daß es sich bei den einzeln aufgelisteten Sachgütern vorrangig um Objekte handelt, die im Gegensatz zur

¹⁰³Zunächst im Stadtrechtsprivileg von 1247, dann ein Ratsbeschluß von 1329 mit herzoglicher Bestätigung, und in ausführlicher Form in der Stadtrechtskodifikation von 1401. E. THURICH, Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts und seiner Verbreitung im Mittelalter, S. 17-59.

¹⁰⁴Über die einzelnen Bestandteile der Frauengerade und des Heergewäts informieren die Kapitel über Kleidung, Mobiliar und Bücher. Hier kommen auch erbrechtliche Aspekte zur Sprache.

¹⁰⁵Die unterschiedlichen Vererbungsmodi sind in den Statuten von den Erbschichtungen verankert. Vgl. W. Th. KRAUT, Das alte Stadtrecht von Lüneburg, S. 35ff.

¹⁰⁶Der Testator Heinrich Uplegger benennt in seinem Testament die seiner Frau im Falle der Abteilung zustehenden Güter. Er geht von einer Vermögensteilung zwischen Mutter und Sohn aber erst in dem Moment aus, in dem es zu Zwistigkeiten zwischen Mutter und Sohn oder zwischen Mutter und Schwiegertochter kommt. Testament 1414 Juni 29.

Frauengerade, dem Heergewät und dem ererbten Familiengut nicht der gesetzlichen Erbfolge unterlagen. Einige Testatoren lassen erkennen, daß sie sich bei der Wahl des Empfängers allein ihrer persönlichen Zuneigung folgend bewegt haben. Die Intensität der Beziehung zwischen Donator und Beschenktem beeinflußt in diesen Fällen maßgeblich den Wert der testamentarisch vergabten Realie.

4. Die Empfänger der Sachgüter

Als Empfängergruppen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Die Empfänger der Seelgerätstiftungen und der Kreis der Privatpersonen, die mit dem Testator verwandt oder bekannt sind. Diese Zweiteilung in einen gemeinten Profan- und einen Sakralbereich ist bezogen auf die Vorstellung (spät-) mittelalterlicher Testatoren anachronistisch. Für den spätmittelalterlichen Testator ist es durchaus normal, sowohl „professionelle Beter“¹⁰⁸ als auch seine persönlichen Freunde mittels einer testamentarischen Schenkung zur Fürbitte zu bewegen. Die hier vorgenommene Einteilung dient allein der besseren Übersichtlichkeit¹⁰⁹, sie spiegelt keine mittelalterliche Vorstellungswelt wider.

Untersucht wird hier, ob ein Testator Sachgüter testamentarisch im Rahmen eines Legats ad pias causas¹¹⁰ oder als Zuwendung an Privatpersonen vererbt. Die nach dem „Ja-Nein-Prinzip“ angelegte Tabelle trifft keine Aussagen über die jeweilige Häufigkeit der Verfügungen.

Der mit der Sparte „Sachgüter für Verwandte und Bekannte“ angesprochene Empfängerkreis besteht aus Personen, die nicht kirchliche Funktionsträger, sondern Familienmitglieder und persönliche Freunde oder Bekannte des Testators sind. Wenn die Zuwendungen an Töchter von Bekannten, Nichten und Enkelinnen auch den Charakter frommer Gaben haben, so werden sie hier als Zuwendung an Privatpersonen gewertet, weil der Testator eine ihm bekannte Person als Erbnehmer einsetzt.

Tabelle: Empfänger von Sachgutlegaten

¹⁰⁷U. M. ZAHND, Spätmittelalterliche Bürgertestamente, S.74; B. KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes, S.238.

¹⁰⁸H. BOOCKMANN, Leben und Sterben, S.10.

¹⁰⁹Auch bei der Auswertung Hamburger Testamente unter dem Aspekt der spätmittelalterlichen Frömmigkeit wurde diese Zweiteilung vorgenommen. M. RIETHMÜLLER, to troste miner sele, S.42ff.

¹¹⁰Legate ad pias causas sind Schenkungen von Vermögenswerten, die in frommer Absicht Kirchen, Klöstern und Stiftungen entweder zum Eigengebrauch oder zur Almosenvergabe gestiftet wurden. Die hinter dieser Praxis stehende - von Johannes Chrysostomos (407 gest.) formulierte - Grundidee ist die Einsetzung Christi als Miterben. Die mit sühnender und verdienender Funktion ausgezeichnete mildtätige Gabe werde dem Stifter im Jenseits vergolten.

Jahreszahlen	Sachgüter für Legate ad pias causas	Sachgüter für Verwandte und Bekannte	beiderlei Verfügungen über Sachgüter	Testatoren insgesamt
1300 - 1325	-	-	-	-
1326 - 1350	1 (20,0%)	2 (40,0%)	2 (40,0%)	5
1351 - 1375	2 (13,3%)	9 (60,0%)	4 (26,7%)	15
1376 - 1400	3 (21,4%)	6 (42,9%)	5 (35,7%)	14
1401 - 1425	12 (13,6%)	61 (69,3%)	15 (17,0%)	88
1426 - 1450	5 (8,9%)	31 (55,4%)	20 (35,7%)	56
1451 - 1475	4 (14,3%)	11 (39,3%)	13 (46,4%)	28
1476 - 1500	11 (27,5%)	26 (65,0%)	3 (7,5%)	40

Das Ergebnis zeigt, daß Sachgüter stets in stärkerem Maße an Privatpersonen vererbt werden. Seit 1375 sind es pro Zeitraum von 25 Jahren immer mehr als drei Viertel der Testatoren, die Realien an Freunde oder Verwandte vererben.

Die vorrangige Vergabe von Sachgütern an Familienmitglieder und bekannte Personen ist auch in den Testamenten des hansischen, des süddeutschen und des österreichischen Raums zu finden¹¹¹.

Das bevorzugte Einsetzen von Verwandten und Bekannten als Empfänger der Sachgutlegate bedeutet, daß Sachgutlegate in den Stiftungen zum Heil der Seele eine untergeordnete Rolle einnehmen. In Lüneburg verfügt im Schnitt ca. ein Drittel der Testatoren über Sachgut, das als Legat ad pias causas vererbt wird. Die relativ geringe Rolle, die mobile Güter bei der Seelenheilstiftung spielen, liegt im Wesen der Stiftungen. Geht es um die Einrichtung einer Vikarie oder um Meßstiftungen wie Memorienfeiern und Anniversarien, birgt der von den Testatoren immer wieder hervorgehobene Ewigkeitscharakter der Legate ad pias causas Finanzierungsprobleme besonderer Art in sich. Zu überlegen gilt es, welches Finanzierungsmittel auf unabsehbare Zeit krisenfest und wertbeständig ist. Diese auf die Ewigkeit hin angelegten Stiftungen, die einen ständig fließenden Geldstrom benötigten, werden mit Sülzgut- und mit Hausrenten finanziert. Anders sieht es bei Stiftungen aus, die ausschließlich oder teilweise mit einer einmaligen Geldzahlung eingerichtet werden können; sie können mit dem Verkauf von Sachgut

¹¹¹J. SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S.25; M. RIETHMÜLLER, to troste miner sele, S.44; P. BAUR, Testament und Bürgerschaft, Kap. V. „Inhaltliche Analyse der Gemächte“, S.127-250; G. JARITZ, Religiöse Stiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, in: Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter (=Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-

finanziert werden. Einen Verkauf ihres gestifteten Objekts ordnen jedoch die wenigsten Lüneburger Testatoren an. Das Gros will seine in der Regel wertvollen Edelmetallgeräte oder Textilien zum Schmuck der Kirche verwendet sehen. Derartige vorwiegend aus dem 15. Jahrhundert datierende Willensäußerungen der Lüneburger Donatoren lassen sich einordnen als letzte Phase einer Entwicklung, die wohl im 12. Jahrhundert mit Stiftungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse kirchlicher Einrichtungen ihren Beginn nahm¹¹². Das 13. und 14. Jahrhundert zeichnet sich vor allem durch die Stiftung von mit Geld bezahlten Meßfeiern aus, während im 15. Jahrhundert vorrangig die „Gotteszierde“ vermehrt wurde¹¹³. Die entweder vorhandenen oder gekauften, möglicherweise auch eigens angefertigten Stiftungsobjekte sind - den Testamenten zufolge - nicht alltägliche Wertgüter, die von der bedachten Einrichtung oder Person verwendet und tradiert wurden¹¹⁴.

Historische Klasse, Bd. 554, Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 12), Wien 1990, S.15.

¹¹²G. JARITZ, Religiöse Stiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, S.22.

¹¹³G. JARITZ, Religiöse Stiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, a.a.O.

¹¹⁴Daß Geistliche angesichts des Wertes und/oder der Schönheit eines gestifteten Geschenks „schwach“ wurden, belegen die Testamente. Erläuterungen folgen bei der Auswertung des „Diebesgutes“.

